



**Mitteilungsblatt  
des Rektors der  
Universität Heidelberg  
Nr. 23/10**

Ausgabedatum: 26.11.2010

## Inhalt

- Statut der Ombudsperson für Doktorandinnen und Doktoranden  
sowie deren Betreuerinnen und Betreuer  
an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg **S. 1783**
- Einrichtung und Verwaltungs- und Benutzungsordnung  
des Centre for Organismal Studies Heidelberg  
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg (COS Heidelberg) **S. 1789**

Fortsetzung Seite 1782

Geschäftsordnung des Academic Advisory Council (AAC) der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg (deutsche Fassung)	<b>S. 1803</b>
Rules of Procedure of the Academic Advisory Council (AAC) of Ruprecht-Karls-University Heidelberg (englische Fassung)	<b>S.1807</b>
Satzung zur Änderung der Habilitationsordnung der Medizinischen Fakultät Mannheim der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg	<b>S. 1811</b>
Satzung zur Änderung der Habilitationsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	<b>S. 1813</b>
Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für die Juristische Fakultät	<b>S. 1815</b>
Vierte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang Economics (Politik Ökonomik)	<b>S. 1817</b>
Fünfte Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang Physik	<b>S. 1819</b>
Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang Deutsche Philologie – Besonderer Teil	<b>S. 1821</b>
Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Studiengang Master of Science in Advanced Physical Methods in Radiotherapy	<b>S. 1839</b>
Zwischenprüfungs- und Studienordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Lehramtsstudiengang Gesundheit und Gesellschaft (Care) - Besonderer Teil -	<b>S. 1867</b>
Satzung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses (Landesgraduiertenförderungsgesetz – LGFG) an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg	<b>S. 1875</b>

**Statut der Ombudsperson  
für Doktorandinnen und Doktoranden  
sowie deren Betreuerinnen und Betreuer  
an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg**

Der Senat der Universität Heidelberg hat in seiner Sitzung am 14.09.2010 gemäß § 19 Abs. 10 LHG die nachstehende Satzung beschlossen:

**§ 1 Zweck**

Die Ombudsperson ist Ansprechpartner/in für alle Doktorandinnen und Doktoranden der Universität Heidelberg sowie für deren Betreuer und Betreuerinnen. Im Falle von Konflikten, welche sich aus der Arbeit an der Dissertation ergeben können, stellt die Ombudsperson eine unabhängige Instanz dar, an die sich beide Seiten wenden können. Die Ombudsperson versteht sich als Beratungs- und Vermittlungsstelle. Sie nimmt keinen Einfluss auf die Bewertung der erbrachten Leistungen.

**§ 2 Aufgaben**

Sollte sich in der Zusammenarbeit zwischen Betreuer/Betreuerin und Doktorand/Doktorandin aus der Arbeit an der Dissertation ein Vermittlungsbedarf ergeben, so kann die Ombudsperson als unabhängige Vertrauensperson für beide Seiten fungieren, die wirksam zur Lösung beiträgt. Die Zuständigkeit anderer Stellen, insbesondere der Promotionsausschüsse oder der Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, bleibt unberührt. Das Verfahren vor der Ombudsperson ist gebührenfrei.

### **§ 3 Vorgehensweise**

Doktorandinnen und Doktoranden, Betreuer und Betreuerinnen, die sich an die Ombudsperson wenden möchten, bringen ihre Beanstandungen in der Regel schriftlich in einem Brief an die Ombudsperson vor. Nach dem Eingang eines Begehrens sucht die Ombudsperson in der Regel mit der Antragstellerin/dem Antragsteller das Gespräch, um die Problemlage, die Zuständigkeiten und mögliche Vorgehensweisen zu klären. Falls damit das Problem gelöst werden kann und eine Beratung ohne zusätzliche Informationen vertretbar erscheint, kann die Ombudsperson die Antragstellerin/den Antragsteller ohne Benachrichtigung der durch die Beanstandung betroffenen Person beraten. Erfordert eine Vermittlung hingegen zusätzliche Informationen oder ist sie ohne Einbezug oder Anhörung der von der Beanstandung betroffenen Person nicht vertretbar, so kann die Ombudsperson Aussprachen organisieren und begleiten und beide Parteien bei der Suche nach konstruktiven Lösungen unterstützen. Bevor die Ombudsperson mit der von der Beanstandung betroffenen Person Kontakt aufnimmt, bittet sie die Antragstellerin/den Antragsteller um ihr/sein schriftliches Einverständnis. Zudem gibt sie der Antragstellerin/dem Antragsteller zu diesem Zeitpunkt auch die Möglichkeit, die Beanstandung zurückzuziehen oder neu zu formulieren. Die Ombudsperson kann nur Empfehlungen aussprechen.

### **§ 4 Rechtliche Stellung und Schweigepflicht**

Die Ombudsperson ist sachlich unabhängig. Sie kann nicht mit Beanstandungen befasst werden, die bereits Gegenstand eines förmlichen Verfahrens (insbesondere eines Widerspruchs- oder verwaltungsgerichtlichen Verfahrens) ist. Ihre Empfehlungen können weder auf dem Rechtsweg angefochten noch an eine andere Instanz weitergegeben werden.

Die Ombudsperson ist zur Verschwiegenheit verpflichtet und gegenüber niemandem auskunftspflichtig. Ohne das explizite Einverständnis der Betroffenen erfährt niemand außer der Ombudsperson von der Beanstandung.

Bei Besorgnis der Befangenheit der Ombudsperson übernimmt der/die Vertreter/in den Fall (siehe § 5).

Die Ombudsperson verfasst jährlich einen Tätigkeitsbericht für den Senat der Universität Heidelberg und das Kuratorium der Graduiertenakademie. Darin werden keine Angaben gemacht, die Rückschlüsse auf die Identität der Beteiligten zulassen.

## **§ 5 Wahl der Ombudsperson und der Vertretung**

Die Ombudsperson und ihr Vertreter/ihre Vertreterin werden i.d.R. aus dem Kreis der im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren der Universität auf Vorschlag des Kuratoriums der Graduiertenakademie und des Senates der Universität Heidelberg durch den Senat gewählt. Die jeweilige Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Der Vertreter/die Vertreterin der Ombudsperson sollte dabei immer aus (ehemals) einer anderen Fakultät, möglichst aus einem anderen Wissenschaftsbereich als die Ombudsperson kommen.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 15. September 2010

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel  
Rektor

---

## Vereinbarung zwischen Betreuer/in und Doktorand/in der Fakultät für \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ (Doktorand/in)  
\_\_\_\_\_ (Hauptbetreuer/in)  
\_\_\_\_\_ (ggf. 2. Betreuer/in\*)  
\_\_\_\_\_ (ggf. 3. Betreuer/in\*)

\*Bei Betreuern/Betreuerinnen von anderen Universitäten bitte die Affiliation nennen.

1. Herr/Frau \_\_\_\_\_ erstellt im Fach \_\_\_\_\_  
eine Dissertation mit dem Arbeitstitel \_\_\_\_\_

Er/ Sie wurde im Fach von der Fakultät \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_ (Datum)

als Doktorand/Doktorandin angenommen.

Grundlage dieser Vereinbarung ist die Promotionsordnung der \_\_\_\_\_

(Fakultät) vom \_\_\_\_\_ (Datum).

### ZEITRAUM DER DISSERTATION

2. Das Dissertationsvorhaben wird als  Individualpromotion  im Rahmen eines strukturierten Promotionsprogramms

\_\_\_\_\_ (Titel) durchgeführt.

Als Bearbeitungszeitraum ist vorgesehen: Von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_.

### BETREUUNGSGESPRÄCHE

3. Der/die Betreuende berät den Doktoranden/die Doktorandin bei der thematischen Ausrichtung der Arbeit und beim Zeitplan. Es werden in regelmäßigen Abständen Gespräche über die Fortschritte bei der Bearbeitung des Themas geführt. Der/die Doktorand/in verpflichtet sich bei signifikanten Abweichungen vom Arbeits-/Zeitplan umgehend die Betreuenden darüber zu informieren.

---

**EINHALTUNG DER REGELN WISSENSCHAFTLICHER PRAXIS**

4. Der/die Doktorand/in und die Betreuenden verpflichten sich zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, wie sie in den jeweils gültigen Fassungen der Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft und der Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in der Wissenschaft der Universität Heidelberg aufgestellt sind.

**STUDIENPROGRAMM**

5. Der/die Betreuer/in berät den Doktoranden/ die Doktorandin bei der Auswahl promotionsbegleitender Veranstaltungen (fachspezifischer Art und zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen).

**OMBUDSPERSON**

6. In Konfliktfällen können sich die Parteien an die ‚Ombudsperson für Doktorandinnen und Doktoranden sowie deren Betreuerinnen und Betreuer‘ an der Universität Heidelberg wenden.

**SONSTIGES**

7. Sonstige Vereinbarungen (*z. B. Sprache, in welcher die Dissertation verfasst wird etc.*)

---

---

**Mit dieser Unterschrift stimmen zu:**

*Doktorand/in* \_\_\_\_\_

*Hauptbetreuer/in* \_\_\_\_\_

(*ggf. 2. Betreuer/in*) \_\_\_\_\_

(*ggf. 3. Betreuer/in*) \_\_\_\_\_

*Fakultät* \_\_\_\_\_





**Einrichtung und  
Verwaltungs- und Benutzungsordnung  
des Centre for Organismal Studies Heidelberg  
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg  
(COS Heidelberg)**

Der Senat der Universität Heidelberg hat in seiner Sitzung am 20.07.2010 folgenden Beschluss gefasst:

- 1. Der Einrichtung des Centres for Organismal Studies Heidelberg (COS Heidelberg) wird zugestimmt.**

Der Universitätsrat stimmte diesem Beschluss in der Sitzung vom 20. Juli 2010 zu.

- 2. Der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Centres for Organismal Studies Heidelberg (COS Heidelberg) wird zugestimmt.**

## Präambel

Das bisherige Heidelberger Institut für Pflanzenwissenschaften mit Botanischem Garten und Herbarium und das Heidelberger Institut für Zoologie mit dem Zoologischen Museum haben sich zusammengeschlossen und das

### **Centre for Organismal Studies Heidelberg (COS Heidelberg)**

gegründet.

Ein zentrales Ziel des Zusammenschlusses zum COS Heidelberg ist die **Erforschung der organismischen Biologie über die Grenzen biologischer Organisationsstufen** hinweg. Die organismisch ausgerichteten Arbeitsgruppen der Tier- und Pflanzenwissenschaften sollen organisatorisch und räumlich zusammengeführt und ihre **zentralen wissenschaftlichen, technischen und administrativen Dienstleistungen in einem Gebäude** zusammengefasst werden. Bis zur Integration der derzeitigen Einrichtungen in einem Gebäude werden die Forschungsgruppen des COS Heidelberg an verschiedenen Orten untergebracht sein (INF360, INF345, INF340, INF230, INF 267). Die Übergangszeit wird durch die vorliegende VBO geregelt. Diese trägt der derzeit noch dezentralen Unterbringung der Abteilungen Rechnung.

## **1. Abschnitt Verwaltungsordnung**

### **§ 1 Rechtsstatus und Aufgaben des COS Heidelberg**

- (1) Das COS Heidelberg ist eine interdisziplinär arbeitende zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität. Die Dienstaufsicht führt das Rektorat.
  
- (2) Vorrangige Aufgabe des COS Heidelberg ist es, die Biologie der Organismen von den molekularen Grundlagen über die Zellbiologie, Entwicklungsbiologie und Physiologie bis hin zu Evolution und Biodiversität, sowie die Systembiologie und Biotechnologie in Forschung und Lehre zu vertreten. Es ist zusammen mit anderen Einrichtungen grundsätzlich für Aufgaben der Lehre im Fach Biologie zuständig.  
Weitere Aufgaben sind
  - die gezielte Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
  - die Förderung wissenschaftlicher Kooperationen,
  - die Förderung des Wissens- und Technologietransfers, sowie
  - der Ausbau zentraler Dienstleistungen im wissenschaftlichen, technischen und administrativen Bereich.

## **§ 2    Abteilungen des COS Heidelberg**

Bei der Gründung des COS Heidelberg setzt sich dieses aus 13 Abteilungen und der Einrichtung **Botanischer Garten, sowie dem Zoologischen Museum** zusammen. Es kann den Anforderungen entsprechend um weitere Abteilungen erweitert oder verkleinert werden.

### **Entwicklung**

Abteilung II: **Pflanzliche Zellbiologie**

INF230

Abteilung V: **Zellchemie**

INF 360

Abteilung VI: **Entwicklungsbiologie der Pflanzen**

INF 230

Abteilung VII: **Entwicklungsneurobiologie**

INF 232

Abteilung IX: **Tierphysiologie/ Entwicklungsbiologie**

INF 230

Abteilung XII: **Stammzellbiologie**

INF 230

### **Physiologie**

Abteilung III: **Molekulare Physiologie der Pflanzen**

INF360

Abteilung IV: **Molekulare Biologie der Pflanzen**

INF 360

Abteilung VIII: **Molekulare Physiologie der Tiere**

INF 230

Abteilung X: **Modellierung Biologischer Prozesse**

INF 230

### **Evolution**

Abteilung I: **Biodiversität und Pflanzensystematik**

INF345

Abteilung XI: **Molekulare Evolution und Genomik**

INF 230

Abteilung XIII: **Evolution der Tiere**

INF 230

### **Einrichtungen**

**Botanischer Garten und Herbarium (HEID); INF340**

**Zoologisches Museum; INF230**

### **§ 3 Leitung des COS Heidelberg und seiner Abteilungen**

#### **(1) Direktorium**

Die hauptberuflich tätigen Abteilungsleiter (Abs. 3) bilden zusammen das Direktorium des COS Heidelberg. Das Direktorium tritt auf Antrag eines der Mitglieder, mindestens aber zweimal pro Semester zusammen. Soweit nicht durch Gesetz, die Grundordnung der Universität oder diese Satzung anderen Gremien zugewiesen, beschließt das Direktorium über alle Angelegenheiten des COS Heidelberg; insbesondere die Verwendung der zentralen Mittel (§7) und die Budgets der Abteilungen, soweit diese nicht durch Berufungszusagen definiert sind. Beschlüsse des Direktoriums bedürfen in der Regel der Zustimmung von 70% der anwesenden Stimmen. Ausnahmen, die Einstimmigkeit verlangen, sind Vorschläge oder Stellungnahmen in Berufungsangelegenheiten sowie zu Fragen der Ausrichtung von Professuren. Entscheidungen, die Einstimmigkeit erfordern, setzen die Anwesenheit von 80% der Direktoriumsmitglieder voraus. Termine für Direktoriumssitzungen sollen im Regelfall sechs Wochen im Voraus bekannt gegeben werden.

#### **(2) Geschäftsführender Direktor**

Der geschäftsführende Direktor (GD) des COS Heidelberg sowie ein Stellvertreter werden aus dem Kreis der Direktoriumsmitglieder von den am COS Heidelberg hauptberuflich tätigen Hochschullehrern gewählt. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Abwahl durch eine 2/3 Mehrheit der wahlberechtigten Zentrumsmitglieder gemäß (1) Satz 1 ist möglich. Der GD führt die laufenden Geschäfte des COS Heidelberg mit Ausnahme des Botanischen Gartens/Herbarium und des Zoologischen Museums, setzt die Beschlüsse des Direktoriums und der FGL-Versammlung um und vertritt das COS Heidelberg in den Gremien der Universität. Der geschäftsführende Direktor informiert alle hauptberuflich im COS Heidelberg tätigen Mitglieder in der Regel zweimal im Semester über die Amtsführung (§ 23 Abs. 7 GO).

(3) **Abteilungsleiter des COS Heidelberg**

Die Abteilungen werden jeweils von einem Professor geleitet. Die Leiter der Abteilungen tragen die Amtsbezeichnung "**Abteilungsleiter am Centre for Organismal Studies Heidelberg**". Sie entscheiden über alle die Abteilung betreffenden Angelegenheiten. Der Leiter der Abteilung I ist gleichzeitig Direktor der Einrichtung **Botanischer Garten/Herbarium (HEID)**.

Für den Fall seiner Verhinderung ernennt der Abteilungsleiter auf Vorschlag der FGL der Abteilung einen Stellvertreter. Der Stellvertreter muss Professor des COS Heidelberg sein.

Der Abteilungsleiter entscheidet über die Verteilung der Abteilung vom Direktorium zugewiesenen Sach- und Personalmittel, soweit keine anderweitigen Regelungen oder Vereinbarungen entgegenstehen. Der Abteilungsleiter führt die laufenden Geschäfte der jeweiligen Abteilung. Er entscheidet über die der Abteilung oder Einrichtungen zugewiesenen Mittel und Stellen (§8). Abteilungsleiter sind verpflichtet, den Mitgliedern anderer FG Geräte und Einrichtungen ihrer Abteilung im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten zugänglich zu machen.

(4) Die Leitung des Zoologischen Museums wird in Abstimmung mit dem Direktorium festgelegt.

#### **§ 4 Forschungsgruppen**

- (1) Die Abteilungen unterhalten Forschungsgruppen. Eine Forschungsgruppe ist die organisatorische Zusammenfassung von Personen, Personal- und Sachmitteln die zur Durchführung von Forschungsprojekten benötigt werden. Sie besteht aus dem Forschungsgruppenleiter (FGL), akademischen Mitarbeitern und (ggf.) den ihr zugeordneten Mitarbeitern in Administration und Technik. Im Rahmen der Aufgabenstellung des COS Heidelberg (§1) arbeitet jede Forschungsgruppe selbständig an Forschungsprojekten und beteiligt sich an der Ausbildung insbesondere von Studierenden, des wissenschaftlichen Nachwuchses und dem Lehrprogramm des COS Heidelberg. Bei ihren Forschungs-, Ausbildungs- und Lehraktivitäten stimmt sie sich mit den anderen Forschungsgruppen ab (§6(1)).
- (2) FGL sind Hochschullehrer i.S. von § 10 Abs. 1 Ziffer 1. LHG, außerplanmäßige Professoren, sowie die selbständigen Nachwuchsgruppenleiter gem. Abs. 3 sowie durch Beschluss des Direktoriums zum FGL bestellte Wissenschaftler des COS Heidelberg, deren Arbeitsbereiche jeweils einer der Abteilungen des COS Heidelberg zugewiesen sind. Alle Forschungsgruppenleiter sind stimmberechtigte Mitglieder der FGL-Versammlung (§ 5).
- (3) Selbstständige Nachwuchsgruppenleiter sind Wissenschaftler, die durch eine Kommission nach Ausschreibung und unter Einbeziehung externer Gutachten bestellt wurden.
- (4) Über die Verteilung von Mitteln der Abteilung an die einzelnen Forschungsgruppen entscheidet jeweils der Leiter der Abteilung, der die Forschungsgruppe zugeordnet ist. Im Falle der selbstständigen Nachwuchsgruppen wird dem FGL eine verbindliche Zusage durch das Direktorium im Einvernehmen mit dem zuständigen Abteilungsleiter. für Sach- und Personalmittel für die Laufzeit seiner Stelle gemacht. Über die Verwendung der Ausstattung innerhalb einer Forschungsgruppe entscheidet ihr FGL, über die Verwendung der mehreren Gruppen zur gemeinsamen Nutzung zugeordneter Ausstattung entscheiden deren FGL gemeinsam in eigener Zuständigkeit. Die zentralen wissenschaftlichen, technischen und administrativen Dienstleistungen des COS Heidelberg (§6) stehen allen Forschungsgruppen zur Nutzung zur Verfügung.

## § 5 Forschungsgruppenleiterversammlung

- (1) Alle FGL gemäß §4(2) bilden zusammen die Forschungsgruppenleiter(FGL)-Versammlung. Diese tritt mindestens zweimal pro Semester zusammen, davon einmal vor Erstellung des Lehrangebots für das kommende Semester. Die Einberufung erfolgt turnusgemäß durch den geschäftsführenden Direktor des COS Heidelberg; eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mehr als 30% der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen. Die Termine für die FGL Versammlung sollen im Regelfall sechs Wochen im Voraus bekannt gegeben werden.
  
- (2) Die FGL-Versammlung berät und beschließt, unbeschadet der im Gesetz, in der Grundordnung oder anderen Satzungen der Universität (z.B. Promotions-, Prüfungs- und Studienordnungen) anderen Gremien und Einrichtungen der Universität zugewiesenen Zuständigkeiten, über die Beiträge des COS Heidelberg, zu folgenden Aufgaben:
  - Gemeinsame Lehrpläne oder Lehrveranstaltungen der organismischen Biowissenschaften für
    - die Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät für Biowissenschaften,
    - den Lehramtsstudiengang Biologie,
    - Module zu weiteren Studiengängen,
    - die Graduiertenausbildung,
    - für Studierende anderer Fakultäten mit Studien-Nebenfach Biologie
  - die Beteiligung des COS Heidelberg an neuen Studiengängen.
  - Vorschläge zur Abstimmung des Semester-Angebotes an Lehrveranstaltungen mit der Fakultät für Biowissenschaften,
  - Vorschläge zur Ausrichtung, Ausschreibung und Ausstattung von Professuren und zur Einrichtung und Ausschreibung von anderen FGL-Stellen,
  - Vorschläge zur Einrichtung neuer und Ausbau bestehender zentraler Dienstleistungen im wissenschaftlichen, technischen und administrativen Bereich des COS Heidelberg (§6).
  - Vorschläge für Maßnahmen zur Arbeitssicherheit und zur Ernennung der entsprechenden Beauftragten.
  
- (3) Die Gruppe der am COS Heidelberg tätigen Doktoranden entsenden jeweils einen aus ihren Reihen gewählten Vertreter in die FGL-Versammlung; diese Vertreter haben kein Stimmrecht.



---

## § 6 Infrastrukturelle Einrichtungen des COS Heidelberg

- (1) Das COS Heidelberg bietet im Rahmen verfügbarer Möglichkeiten allen beteiligten Forschungsgruppen zentral die folgenden wissenschaftlichen, technischen und administrativen Dienstleistungen an:
  - I. Tier- und Pflanzenzucht  
Die Einrichtung des Botanischen Gartens kann die Anzucht und Kultivierung von Forschungspflanzen für die Abteilungen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vor allem im Freilandbereich übernehmen. Weitere Gewächshäuser und Aquarien (INF360, INF230) werden von den jeweiligen Abteilungen betrieben.
  - II. Herbarium
  - III. Metabolit-Analytik
  - IV. Mikroskopie
  - V. EDV-Pool & Bibliotheksverwaltung
  - VI. Werkstätten
  
- (2) Die genannten zentralen Einrichtungen werden durch die Abteilungen vor Ort verwaltet. Die Verwendung der vom Direktorium bereitgestellten Ausstattung erfolgt durch die jeweiligen Abteilungen. Die jeweiligen Abteilungen sorgen für die Kontinuität der personellen und gerätemäßigen Ausstattung der zentralen Einrichtungen. Die Kosten für die erbrachten Leistungen werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.
  
- (3) Die Einrichtung zusätzlicher zentraler Dienstleistungen bedarf der Zustimmung des Direktoriums. Ansonsten gelten die Bestimmungen nach §6(2).
  
- (4) Aufgaben des Personals in den zentralen Dienstleistungen sind insbesondere:
  - Durchführung von Auftragsarbeiten für die Forschungsgruppenleiter
  - Betreuung/Einweisung von Mitarbeitern in die Benutzung von Geräten

## **§ 7 Zentrale Mittel des COS Heidelberg**

Auf Beschluss des Direktoriums wird für zentrale Leistungen, die nicht einer der Abteilungen oder Einrichtungen zugeordnet werden können, eine Umlagenregelung getroffen, gemäß der von den Abteilungen jährlich Mittel für die zentralen Leistungen bereitgestellt werden. Über den Einsatz der Mittel entscheidet das Direktorium.

## **§ 8 Dezentrale Bewirtschaftung**

- (1) Die Abteilungen I, sowie II und VI und VII-XIII, und ebenso die Abteilungen III, IV und V sind derzeit jeweils in einem Gebäude untergebracht. Aus diesem Grund treffen jeweils die Abteilungsleiter der innerhalb eines Gebäudes angesiedelten Abteilungen für diese gemeinsame interne Regelungen. In diesen wird u.a. festgelegt, wie sich die Abteilungsleiter in der Verwaltung der gemeinsam zu nutzenden räumlichen und personellen Infrastruktur ablösen.
- (2) Insbesondere gewährleisten die internen Regelungen der Abteilungen allen Forschungsgruppenleitern nach §4(2) eine angemessene Beteiligung an den personellen und sachlichen Mitteln des Zentrums.
- (3) Die Einrichtung Botanischer Garten und Herbarium (HEID) verfügt über ein ihr gesondert zugeteiltes Budget, welches vom Leiter der Abteilung I „Biodiversität und Pflanzensystematik“ unabhängig vom COS Heidelberg bewirtschaftet wird.

## **2. Abschnitt Benutzungsordnung**

### **§ 10 Benutzung, Benutzerkreis**

- (1) Universitätsmitglieder, deren Studien-, Lehr-, Forschungs- oder Arbeitsbereich dem COS Heidelberg zugeordnet ist, oder die nach der Funktionsbeschreibung ihrer Stelle Forschung im Sinne des COS Heidelberg betreiben, sind berechtigt, das COS Heidelberg entsprechend den vorhandenen sächlichen, finanziellen und räumlichen Möglichkeiten zu nutzen. Die Vorschriften des Nebentätigkeitsrechts bleiben unberührt. Das Direktorium (§3(1)) regelt nach Beratung mit den am COS Heidelberg hauptberuflich tätigen Professoren die Benutzung der vorhandenen Großgeräte.
  
- (2) Andere Mitglieder der Universität können von den jeweils für die Verwaltung der betreffenden Einrichtung oder des jeweiligen Geräts zuständigen Abteilungsleitern als Benutzer zugelassen werden, sofern hierdurch die Belange der in Absatz 1 genannten Benutzer nicht beeinträchtigt werden. Hiervon ist das zentrale Sekretariat des COS Heidelberg zu unterrichten. Entsprechendes gilt für die Benutzung des COS Heidelberg durch Mitglieder der Universität im Rahmen der Nebentätigkeit. § 13 bleibt unberührt. Die Benutzung kann zeitlich und sachlich beschränkt werden.

## **§ 11 Rechte und Pflichten**

- (1) Die benutzungsberechtigten Personen haben das Recht, das COS Heidelberg und seine Einrichtungen nach Maßgabe der Zulassung im Rahmen dieser Ordnung sowie einer Hausordnung und bestehender Öffnungszeitenregelung zu benutzen. Die Mitglieder des COS Heidelberg haben bei der Benutzung Vorrang.  
Für den Botanischen Garten und Herbarium gelten Sonderregelungen.
  
- (2) Die Benutzer sind verpflichtet
  - auf die anderen Benutzungsberechtigten Rücksicht zu nehmen;
  - die Einrichtungen des COS Heidelberg sorgfältig und schonend zu benutzen;
  - Beschädigungen oder Störungen unverzüglich dem GD zu melden;
  - in den Räumen des COS Heidelberg und bei Inanspruchnahme seiner Einrichtungen den Weisungen des zuständigen Personals des COS Heidelberg Folge zu leisten.
  
- (3) Das Direktorium ist berechtigt, bei der Überlassung von Geräten an Benutzungsberechtigte zwecks Sicherung etwaiger Schadensersatzansprüche eine angemessene Kautions zu erheben.

## **§ 12 Ausschluss von der Benutzung**

Benutzungsberechtigte, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Benutzungs- oder Hausordnung verstoßen oder bei der Benutzung strafbare Handlungen begehen, können vom Direktorium oder in Eilfällen vom GD zeitweise von der weiteren Benutzung unter schriftlicher Angabe der Gründe ausgeschlossen werden. Hausverbote, die einen Zeitraum von mehr als einer Woche umfassen, werden vom Rektor der Universität erlassen.

### **§ 13 Nutzungsentgelt**

- (1) Die Benutzung des COS Heidelberg durch Mitglieder der Universität ist – unbeschadet der Kostenerstattungsregelung unter §6(2) – kostenfrei; die Vorschriften des Nebentätigkeitsrechtes bleiben unberührt. Die Regelungen im Botanischen Garten/Herbarium sind hiervon nicht betroffen.
  
- (2) Für die Benutzung des COS Heidelberg durch andere Personen setzt der Geschäftsführende Direktor in Absprache mit dem Direktorium ein kostendeckendes Entgelt fest. Können die Kosten nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden, so sind sie zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlags zu schätzen. Die Regelungen im Botanischen Garten/Herbarium sind hiervon nicht betroffen.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Die vorstehende Fassung der VBO des COS Heidelberg tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher geltenden Verwaltungs- und Benutzungsordnungen der Institute für Zoologie und des Heidelberger Instituts für Pflanzenwissenschaften außer Kraft.

Heidelberg, den 15.September 2010

gez. Dr. Bernhard Eitel  
Rektor



## **Geschäftsordnung des Academic Advisory Council (AAC) der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg**

Die Universität Heidelberg hat sich in den letzten Jahren verstärkt mit Fragen ihrer strategischen Gesamtausrichtung befasst. Um in diesem Bereich zusätzliche Expertise einzuholen und diese für geplante Maßnahmen – zunächst im Rahmen der Exzellenzinitiative des Bundes und des Länder, dann aber auch darüber hinaus - nutzbar zu machen, hat die Universität einen Wissenschaftlichen Beirat (Academic Advisory Council – AAC) gegründet. In diesem Gremium kommen namhafte Vertreter aus der internationalen Wissenschaft, Persönlichkeiten aus Industrie und Wirtschaft sowie Mitglieder der Universität zusammen, um sich über die strategische Aufstellung der Universität sowie Maßnahmen in diesem Zusammenhang auszutauschen.

Der AAC gibt sich folgende Geschäftsordnung:

### **§ 1 Aufgaben und Mitglieder**

- (1) Der AAC berät und unterstützt das Rektorat der Universität in strategischen Fragen. Das Rektorat informiert ihn zu diesem Zweck über alle hierfür relevanten Gegebenheiten, z.B. die in der Universität bestehenden Strukturen sowie laufende und geplante Projekte und Maßnahmen. Er gibt dem Rektorat insbesondere Anregungen und Empfehlungen in Bezug auf bereits laufende, geplante oder neue Maßnahmen, die der strategischen Entwicklung der Universität dienen und begleitet die Universität beratend bei der Umsetzung. Darüber hinaus nimmt der AAC Stellung zur Entwicklung eingerichteter Maßnahmen und Projekte, insbesondere - aber nicht ausschließlich - auch im Rahmen der Exzellenzinitiative.
  
- (2) Alle Informationen, die den Mitgliedern im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit im AAC bekannt werden, unterliegen der Geheimhaltung.

- 
- (3) Der AAC besteht in der Regel aus bis zu 15 Mitgliedern. Die Mitglieder des Rektorats haben diesbezüglich ein Vorschlagsrecht. Die Mitglieder werden nach Beschlussfassung des Rektorats jeweils durch den Rektor der Universität bestellt.
  
  - (4) Die Amtszeit eines Mitglieds beträgt vier Jahre. Wiederbestellung ist möglich. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die notwendigen Auslagen für Reise- und Aufenthaltskosten werden erstattet.

## **§ 2 Vorsitz, Sitzungsturnus**

- (1) Der AAC wählt aus dem Kreis der externen Wissenschaftler einen Sprecher<sup>1</sup> und dessen Stellvertreter. Die Amtszeit beträgt jeweils vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.
  
- (2) Der Rektor der Universität lädt den AAC mindestens einmal jährlich ein.

## **§ 3 Geschäftsstelle**

Der AAC wird administrativ von der Geschäftsstelle Universitätsrat, welche als Stabsstelle des Rektorats eingerichtet ist, betreut.

---

<sup>1</sup> Ausschließlich zur besseren Lesbarkeit wurde hier die männliche Form verwendet. Sie schließt die entsprechende weibliche Form mit ein.



#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt nach entsprechender Beschlussfassung durch den AAC am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 5. November 2010

gez. Professor Geoffrey S. Boulton FRS FRSE  
Vice-Principal and Regius Professor of Geology,  
The University of Edinburgh  
(Sprecher des AAC)



## **Rules of Procedure of the Academic Advisory Council (AAC) of Ruprecht-Karls-University Heidelberg**

In recent years, Heidelberg University has been increasingly concerned with questions regarding its overall strategic direction. It founded an Academic Advisory Council (AAC) in order to avail itself of additional expertise in the area of strategy and related plans for action. This purpose was first situated in the context of the Excellence Initiative of the German federal and state (Länder) governments, and then in a broader context. The AAC brings together distinguished representatives from international research, leading members of the business community and members of the University, in order to exchange views on the strategic position of the University and relevant action programmes.

The AAC hereby adopts the following rules of procedure:

### **§ 1 Mandate and members**

- (1) The AAC shall advise and support the Rectorate of the University on strategic issues. The Rectorate shall give it all relevant information to this end, e.g. about the structures existing in the University, and current and planned projects and programmes. It shall make proposals and recommendations relating to already running, planned or new steps conducive to the strategic development of the University, and provide back-up advice on implementation. In addition, the AAC shall take a position on the development of new programmes and projects, in particular – but not exclusively - in the framework of the Excellence Initiative.
  
- (2) All information known to members in connection with their activity in the AAC shall be treated confidentially.

- (3) The AAC shall generally consist of up to 15 members. The members of the Rectorate shall have the right to nominate them. The members shall be appointed in each case by the Rector after a decision by the Rectorate.
  
- (4) The term of office of members shall be four years. They may be reappointed. The members shall serve in an honorary capacity. Expenditure required for travel, meals and accommodation shall be reimbursed.

## **§ 2 Chair, meetings**

- (1) The AAC shall elect a Chair and Deputy Chair from among the external academics. Their term of office shall be four years. They may be re-elected.
  
- (2) The Rector of the University shall convene the AAC at least once a year, as a rule.

## **§ 3 Administrative matters**

The AAC shall be administered by the AAC office, which was established as a subdivision of the University Council Office.

#### **§ 4 Taking effect**

These rules of procedure shall, after adoption by the AAC, take effect the day after their promulgation in the information bulletin of the Rector of Heidelberg University.

Heidelberg, the 5<sup>th</sup> of November, 2010

Signed Professor Geoffrey S. Boulton FRS FRSE  
Vice-Principal and Regius Professor of Geology,  
The University of Edinburgh  
(Chair of the AAC)



**Satzung zur Änderung der Habilitationsordnung  
der Medizinischen Fakultät Mannheim  
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg**

vom 12. November 2010

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435), hat der Senat der Universität Heidelberg am 9. November 2010 die nachstehende Satzung zur Änderung der Habilitationsordnung der Medizinischen Fakultät Mannheim vom 26. Juli 2007 (Mitteilungsblatt vom 16.08.07, S. 2635) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 12. November 2010 erteilt.

**Artikel 1**

§ 7 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Beide Gutachter sind nicht Mitglied der Universität Heidelberg.“

**Artikel 2**

Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 12. November 2010

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel  
Rektor





**Satzung zur Änderung der Habilitationsordnung  
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg  
der Fakultät für  
Wirtschafts- und Sozialwissenschaften**

vom 12. November 2010

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435), hat der Senat der Universität Heidelberg am 9. November 2010 die nachstehende Satzung zur Änderung Habilitationsordnung der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften vom 22. September 2006 (Mitteilungsblatt vom 25.09.06, S. 673) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 12. November 2010 erteilt.

**Artikel 1**

1. In § 4 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „sowie bis zu zwei Professorinnen...“ ersetzt durch „sowie weitere Professorinnen..“
2. In § 6 Abs. 5 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst: „Die Habilitationskonferenz entscheidet über den schriftlichen Bericht der Habilitandin oder des Habilitanden und über den Evaluierungsbericht der Mentorin/des Mentors bzw. des Fachmentors.“
3. In § 10 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen, der bisherige Satz 3 wird zu Satz 2.

4. In § 11 wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:  
„(2) Die Habilitationskonferenz bestellt mindestens 2 Gutachterinnen oder Gutachter aus der Fakultät, aus einer anderen Fakultät, einer anderen Universität oder einer auswärtigen Forschungsrichtung. Als Gutachterinnen oder Gutachter können nur Professorinnen oder Professoren, Hochschuldozentinnen oder Hochschuldozenten und Privatdozentinnen oder Privatdozenten bestellt werden. Diese Gutachter sind am Prüfungsverfahren stimmberechtigt zu beteiligen.“
  
5. In § 14 Abs. 2 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst: „Diese sollen sich nicht wesentlich überschneiden und dürfen nicht aus dem Gebiet der schriftlichen Habilitationsleistung der Bewerberin oder des Bewerbers stammen.“

## **Artikel 2**

Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 12. November 2010

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel  
Rektor

---

**Satzung zur Änderung der Promotionsordnung  
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg  
für die Juristische Fakultät**

vom 12. November 2010

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435, 440), hat der Senat der Universität Heidelberg am 9. November 2010 die nachstehende Änderung zur Promotionsordnung für die Juristische fakultät der Universität Heidelberg beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 12. November 2010 erteilt.

**Artikel 1**

In § 4 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

- „(2) Von den Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 1 Nr. 1 bis 3 kann auf Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin in begründeten Ausnahmefällen Befreiung erteilt werden. Eine Befreiung vom Erfordernis eines vollbefriedigenden Examens soll nur gewährt werden, wenn nach dem Studiengang, nach den vorgelegten Seminarzeugnissen, nach dem Arbeitsplan und nach dem Urteil eines der Fakultät angehörenden Professors oder Privatdozenten oder einer der Fakultät angehörenden Professorin oder Privatdozentin anzunehmen ist, daß der Bewerber oder die Bewerberin für die geplante wissenschaftliche Arbeit geeignet ist. Eine Befreiung nach Satz 2 kommt nicht in Betracht, wenn weder in der Ersten juristischen Staatsprüfung beziehungsweise Ersten juristischen Prüfung noch in der Zweiten juristischen Staatsprüfung mindestens 6,5 Punkte (befriedigend) als Endnote erzielt wurde. Eine Befreiung vom Erfordernis ausreichender Lateinkenntnisse setzt den Nachweis sonstiger Fähigkeiten voraus, die entsprechend dem kleinen Latinum geeignet sind, dem Kandidaten oder der Kandidatin Zugang zu den Grundlagen der Rechtswissenschaft, insbesondere auf den Gebieten der Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie, Rechtssoziologie oder des ausländischen Rechts zu verschaffen.“

## **Artikel 2**

Die vorstehende Änderung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 12. November 2010

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel  
Rektor

**Vierte Satzung  
zur Änderung der Prüfungsordnung  
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg  
für den Bachelor-Studiengang  
Economics (Politische Ökonomik)**

vom 12. November 2010

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435, 440), hat der Senat der Universität Heidelberg am 9. November 2010 die nachstehende Satzung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Economics (Politische Ökonomik) vom 7. August 2006 (Mitteilungsblatt vom 27.09.06, S. 985), zuletzt geändert am 18.05.09 (Mitteilungsblatt vom 15. Mai 2009, S. 745), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 12. November 2010 erteilt.

**Artikel 1**

§ 2 wird wie folgt neu gefasst: „Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt B.Sc.).“

## **Artikel 2**

Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 12. November 2010

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel  
Rektor

---

**Fünfte Satzung zur Änderung  
der Prüfungs- und Studienordnung  
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg  
für den Bachelor-Studiengang  
Physik**

vom 12. November 2010

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 3. Dezember 2008 (GBl. 2009, S. 435) hat der Senat der Universität Heidelberg am 9. November 2010 die nachstehende fünfte Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Physik vom 25. Januar 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 26. Januar 2007, S. 249), zuletzt geändert am 15. Februar 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 24. Februar 2010, S. 161), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 12. November 2010 erteilt.

**Artikel 1**

1. In Anlage 1 werden die Pflicht- und Wahlpflichtmodule Mathematik wie folgt neu gefasst:

**Pflicht- und Wahlpflichtmodule Mathematik**

<b>Modulcode</b>	<b>Modul</b>	<b>LP/CP</b>
PMA1	Lineare Algebra	8
PMP2 <i>oder</i> PMA2	Höhere Mathematik für Physiker II <i>oder</i> Analysis II	8
PMP3 <i>oder</i> PMA3	Höhere Mathematik für Physiker III <i>oder</i> Analysis III	8

2. In Anlage 3 wird unter den „Fachspezifischen Zusatzqualifikationen“ unter „Zusatzqualifikation Mathematik“ das Modul „Höhere Analysis“ ausgetauscht gegen das Modul „Analysis I“.

## **Artikel 2**

1. Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.
2. Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung bereits für den Bachelor-Studiengang Physik an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind, gilt auf Antrag noch bis zu 3 Jahre die bisher geltende Regelung.

Heidelberg, den 12. November 2010

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel  
Rektor



**Prüfungsordnung  
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg  
für den Bachelor-Studiengang  
Deutsche Philologie  
- Besonderer Teil -**

vom 12. November 2010

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435, 440), hat der Senat der Universität Heidelberg am 9. November 2010 die nachstehende Prüfungsordnung – Besonderer Teil – für den Bachelor-Studiengang Deutsche Philologie beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 12. November 2010 erteilt.

**§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils**

Die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Bachelorstudiengänge Moderne Sprach- und Literaturwissenschaften der Neuphilologischen Fakultät – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

**§ 2 Gegenstand des Studiums**

- (1) Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium sind in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.
- (2) Gegenstand des Bachelorstudienganges Deutsche Philologie sind die deutsche Sprache und Literatur von ihren Anfängen bis zur Gegenwart in ihrer geschichtlichen Entwicklung und in ihren sozialen und kulturellen Beziehungen, sowie ihre theoretische Grundlegung.

### § 3 Studienaufbau und Kombinationsmöglichkeiten

- (1) Das Studium ist gemäß § 3 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Bachelor-Prüfungsordnung der Neophilologischen Fakultät aufgebaut. Die zu absolvierenden Module und zugehörigen Lehrveranstaltungen sind in Anlage 1 aufgeführt.

Der Studiengang besteht aus einem ersten Basismodul, das der Einführung in die Teilbereiche des Fachs dient, und zwei weiteren Basismodulen, in denen die erworbenen Grundkenntnisse erweitert und exemplarisch erprobt werden. Das 1. und 2. Hauptfach (Fachanteil 50%) bieten ferner zwei Vertiefungsmodule, die im vertiefenden Studium eines der drei Teilgebiete (Schwerpunkt) bestehen. Die drei Teilgebiete sind die Germanistische Sprachwissenschaft, die Ältere deutsche Philologie/Mediävistik und die Neuere deutsche Literaturwissenschaft.

Das Studium gliedert sich in eine Grundlagenphase (1. und 2. Semester), eine Aufbauphase (3. und 4. Semester) sowie eine Vertiefungsphase (5. und 6. Semester). Während der Grundlagenphase werden alle Teilgebiete gleichermaßen studiert. In der Aufbau- und in der Vertiefungsphase wird das Studium der Teilgebiete im Rahmen des Basismoduls fortgesetzt; daneben erfolgt im 1. und im 2. Hauptfach eine fachliche Vertiefung in einem der Teilgebiete (Schwerpunkt).

Im Begleitfach Deutsche Philologie (Fachanteil 25%) ist die Spezialisierung auf eines der drei Teilgebiete (Germanistische Sprachwissenschaft, Ältere deutsche Philologie, Neuere deutsche Literaturwissenschaft) vorgesehen.
- (2) An der Universität Heidelberg wird im Fach Germanistik der Studiengang Deutsche Philologie als 1. und 2. Hauptfach mit einem Fachanteil von 50% (74 LP/CP) und als Begleitfach mit einem Fachanteil von 25% (35 LP/CP) angeboten.
- (3) Die Orientierungsprüfung findet studienbegleitend statt und besteht im 1. und 2. Hauptfach (Fachanteil 50%) aus der erfolgreichen Teilnahme an zwei Einführungsveranstaltungen: der Einführung in die Neuere Deutsche Literaturwissenschaft und der Einführung in die Mediävistik (Mittelhochdeutsch). Im Begleitfach (Fachanteil 25%) besteht die Orientierungsprüfung aus der erfolgreichen Teilnahme an der Einführung in die Mediävistik (Mittelhochdeutsch). Die erfolgreiche Teilnahme umfasst in den Einführungen jeweils eine Klausur von 90 Minuten Dauer, die mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

- (4) Voraussetzung für den Abschluss des Bachelorstudiums im 1. und 2. Hauptfach (Fachanteil 50%) bzw. im Begleitfach (Fachanteil 25%) sind das Latein und Kenntnisse in zwei weiteren Fremdsprachen, die ausreichend für die Lektüre literarischer und wissenschaftlicher Texte sind. Der Nachweis erfolgt durch die Hochschulzugangsberechtigung (in der Regel vier Jahre Schulunterricht / Niveau B 1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen) und/oder durch entsprechende Zeugnisse. Der Nachweis des Lateinums und der Lesekenntnisse in zwei weiteren Fremdsprachen ist Voraussetzung für die Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen, die für das 5. und 6. Fachsemester vorgesehen sind, und ist daher in der Regel spätestens bis zum Ende des 4. Fachsemesters zu erbringen. Soweit die geforderten Lateinkenntnisse und Lesekenntnisse in zwei weiteren Fremdsprachen nicht durch das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen sind und während des Studiums erworben werden müssen, bleiben zwei Semester bei der Berechnung der Regelstudienzeit unberücksichtigt.
- (5) Die Fächer der BA-Studiengänge können grundsätzlich frei miteinander kombiniert werden, sofern ein entsprechendes Studienangebot besteht. Eine Kombination mit dem Studiengang Germanistik im Kulturvergleich (Seminar für Deutsch als Fremdsprachenphilologie) ist nicht zulässig.

#### **§ 4 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Prüfung**

Für die Zulassung zur Bachelorarbeit sind gemäß § 13 Abs. 2 des Allgemeinen Teils zusätzlich Bescheinigungen vorzulegen

1. über die erfolgreich bestandenen in Anlage 1 aufgeführten Module und Lehrveranstaltungen im Umfang von 60 Leistungspunkten im Studiengang Deutsche Philologie (Module B 1.1 bis B 3.1)
2. über das Lateinum.

#### **§ 5 Abschlussprüfung**

Bei der B.A.-Abschlussprüfung handelt es sich um eine mündliche Prüfung, die im 1. und 2. Hauptfach (Fachanteil 50%) sowie im Begleitfach Deutsche Philologie (Fachanteil 25%) abgelegt wird. Näheres ist in § 18 des Allgemeinen Teils der Bachelor-Prüfungsordnung und in § 7 dieser Prüfungsordnung geregelt.

## **§ 6 Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit im Studiengang Deutsche Philologie (1. Hauptfach, Fachanteil 50%) wird in demjenigen der drei Teilgebiete verfasst, das vom Studierenden als Schwerpunkt gewählt wurde.
- (2) Die Bachelorarbeit muss in deutscher Sprache angefertigt werden und soll in der Regel ca. 40 Seiten umfassen.

## **§ 7 Mündliche Abschlussprüfung**

- (1) Die mündliche Prüfung wird von 2 Prüfern abgenommen. Im 1. Hauptfach wird die Prüfung vor dem Betreuer der Bachelorarbeit sowie einem weiteren Prüfer aus demjenigen Teilgebiet abgelegt, das in B 3.2 gewählt wurde. Der zweite Prüfer wird dem Prüfling mindestens eine Woche vor der mündlichen Prüfung bekannt gegeben. Die Prüfung besteht im 1. und 2. Hauptfach (Fachanteil 50%) sowie im Begleitfach (Fachanteil 25%) aus
  1. einem Prüfungsteil zu einem vom Prüfling im Einvernehmen mit dem Prüfer gewählten Spezialthema aus dem Bereich des Schwerpunkts,
  2. einem allgemeinen Prüfungsteil im Schwerpunkt,sowie im 1. und 2. Hauptfach (Fachanteil 50%) zusätzlich aus:
  3. einem allgemeinen Prüfungsteil im Bereich der Deutschen Philologie aus dem Bereich, der in B 3.2 gewählt wurde.
- (2) Die mündliche Abschlussprüfung im Studiengang Deutsche Philologie ist mit 5 Leistungspunkten belegt.
- (3) Die Prüfung dauert im 1. und 2. Hauptfach (Fachanteil 50%) 60 Minuten, im Begleitfach (Fachanteil 25%) 40 Minuten. Auf jeden der in Absatz 1 genannten Bereiche entfallen etwa 20 Minuten.

## **§ 8 Berechnung der Studienfachnote**

Bei der Berechnung der Studienfachnote gemäß § 19 des Allgemeinen Teils werden alle Modulnoten mit Ausnahme des Moduls B 2.1/b herangezogen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Für Studierende, die zu diesem Zeitpunkt bereits im Bachelor-Studiengang Deutsche Philologie eingeschrieben sind, kann auf Antrag noch drei Jahre lang die Prüfungsordnung in der Fassung vom 9. Juli 2009 Anwendung finden.

Heidelberg, den 12. November 2010

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel  
Rektor

---

## **Anlage 1: Modularisierung des Bachelor-Studiengangs Deutsche Philologie:**

- **1. Hauptfach und 2. Hauptfach (Fachanteil 50%): 26 SWS, 74 LP/CP**

B 1.1: 6 SWS – 18 LP/CP

B 2.1: 12 SWS – 24 LP/CP Ein Proseminar germanistische Sprachwissenschaft setzt eine Einführung in die germanistische Sprachwissenschaft voraus. Ein Proseminar Neuere Deutsche Literaturwissenschaft setzt eine Einführung Neuere Deutsche Literaturwissenschaft voraus. Ein Proseminar Mediävistik setzt eine Einführung Mediävistik voraus.

B 2.2/a-c: 4 SWS – 9 LP/CP

B 3.1/a-c: 2 SWS – 9 LP/CP Das Modul, das aus BA B 3.1 gewählt wird, muss aus dem gleichen Teilgebiet stammen wie das Modul, das aus BA B 2.2 gewählt wurde.

B 3.2/a-c: 2 SWS – 9 LP/CP Das Modul BA B 3.2/a-c darf nicht aus dem gleichen Teilgebiet stammen wie BA B 2.2 und BA B 3.1.

Der Scheinerwerb in Modul B 3.1 setzt in der Regel den Abschluss des Moduls B 2.2 voraus; der-Scheinerwerb in Modul B 3.2 setzt den Abschluss des Proseminars und der Vorlesung des entsprechenden Fachgebiets aus Modul B 2.1 voraus.

B 3.4: Bachelor-Arbeit: max. 6 Wochen – 12 LP/CP (nur im 1. Hauptfach)

B 3.5: Bachelor-Abschlussprüfung: max. 3 Wochen – 5 LP/CP

- **Begleitfach (Fachanteil 25%): 12 SWS, 35 LP/CP mit Spezialisierung in einem der drei Teilgebiete:**

- ❖ **Germanistische Sprachwissenschaft *oder***

- ❖ **Ältere deutsche Philologie *oder***

- ❖ **Neuere deutsche Literaturwissenschaft**

B 1.2: 6 SWS – 9 LP/CP

B 2.3/a-c: 4 SWS – 12 LP/CP Ein Proseminar germanistische Sprachwissenschaft setzt eine Einführung in die germanistische Sprachwissenschaft voraus. Ein Proseminar Neuere Deutsche Literaturwissenschaft setzt eine Einführung Neuere Deutsche Literaturwissenschaft voraus. Ein Proseminar Mediävistik setzt eine Einführung Mediävistik voraus.

B 3.3/a-c: 2 SWS – 9 LP/CP Das Modul, das aus BA B 3.3 gewählt wird, muss aus dem gleichen Teilgebiet stammen wie das Modul, das aus BA B 2.3 gewählt wurde

B 3.5. Bachelor-Abschlussprüfung: max. 3 Wochen – 5 LP/CP

**Legende:**

SWS: Semesterwochenstunden

LP/CP: Leistungspunkte/Credit Points

HS: Hauptseminar

PS: Proseminar

V: Vorlesung

E: Einführung

Ü: Übung

Leistungsnachw.: mündliche/r und/oder schriftliche/r Leistungsnachweis/e

## Hauptfach (Fachanteil 50%)

### B 1.1 Deutsche Philologie BA *Basismodul* (6 SWS, 18 LP/CP) (50%: *Pflichtmodul*)

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	Empf. Semester	LP/CP	Leistung für LP/CP	Gesamtaufwand
<u>Einführung</u> in die Germanistische <b>Sprachwissenschaft</b>	E	2*	1-2	6	Kontaktzeit 30 Std. 1 LP Vor-/Nachbereitung 60 Std. 2 LP Leistungsnachw. 90 Std. 3 LP	180 Std.
<u>Einführung</u> in die <b>Neuere Deutsche Literaturwissenschaft</b>	V oder E	2*	1-2	6	Kontaktzeit 30 Std. 1 LP Vor-/Nachbereitung 60 Std. 2 LP Leistungsnachw. 90 Std. 3 LP	180 Std.
<u>Einführung</u> in die <b>Mediävistik (Mittelhochdeutsch)</b>	E	2*	1-2	6	Kontaktzeit 30 Std. 1 LP Vor-/Nachbereitung 60 Std. 2 LP Leistungsnachw. 90 Std. 3 LP	180 Std.
		6		18		540 Std.

\* Einführungen können zwei- oder dreistündig angeboten werden. Der Mehraufwand an Kontaktzeit wird dabei an anderer Stelle kompensiert. Die Einzelheiten legt der Leiter der Einführung fest.

### B 2.1 Deutsche Philologie BA *Basismodul* (12 SWS, 24 LP/CP) (50%: *Pflichtmodul*)

#### B 2.1/a Deutsche Philologie BA *Basismodul Proseminare* (6 SWS, 18 LP) (50%: *Pflichtmodul*)

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	Empf. Semester	LP/CP	Leistung für LP/CP	Gesamtaufwand
<u>Proseminar</u> <b>Sprachwissenschaft „Sprache als System“</b>	PS	2	3-4	6	Kontaktzeit 30 Std. 1 LP Vor-/Nachbereitung 60 Std. 2 LP Leistungsnachw.* 90 Std. 3 LP	180 Std.
<u>Proseminar</u> <b>Literaturwissenschaft</b> (Literatur der Moderne vom Naturalismus bis zur Gegenwart)	PS	2	3-4	6	Kontaktzeit 30 Std. 1 LP Vor-/Nachbereitung 60 Std. 2 LP Leistungsnachw.* 90 Std. 3 LP	180 Std.
<u>Proseminar</u> <b>Mediävistik</b> (klassische mhd. Literatur, Epik oder Lyrik)	PS	2	3-4	6	Kontaktzeit 30 Std. 1 LP Vor-/Nachbereitung 60 Std. 2 LP Leistungsnachw.* 90 Std. 3 LP	180 Std.
		6		18		540 Std.

\* schriftliche Hausarbeit und weitere mündliche und/oder schriftliche Leistungsnachweise



**B 2.1/b Deutsche Philologie BA *Basismodul* Vorlesungen (6 SWS, 6 LP) (50%: Pflichtmodul)**

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	Empf. Semester	LP/CP	Leistung für LP/CP	Gesamtaufwand
<u>Vorlesung</u> <b>Sprachwissenschaft</b>	V	2	3-4	2	Kontaktzeit 30 Std. 1 LP Vor-/Nachbereitung 15 Std. 0,5 LP Leistungsnachw. 15 Std. 0,5 LP	60 Std.
<u>Vorlesung</u> <b>Literaturwissenschaft</b>	V	2	3-4	2	Kontaktzeit 30 Std. 1 LP Vor-/Nachbereitung 15 Std. 0,5 LP Leistungsnachw. 15 Std. 0,5 LP	60 Std.
<u>Vorlesung</u> <b>Mediävistik</b>	V	2	3-4	2	Kontaktzeit 30 Std. 1 LP Vor-/Nachbereitung 15 Std. 0,5 LP Leistungsnachw. 15 Std. 0,5 LP	60 Std.
		6		6		180 Std.

**B 2.2/a-c Deutsche Philologie BA *Vertiefungsmodul* (4 SWS, 9 LP/CP) (50%: *Wahlpflichtmodule*)**

Zu wählen ist gemäß Prüfungsordnung § 3, Absatz 1 ein Vertiefungsmodul aus einem der drei Teilgebiete der Deutschen Philologie:

**B 2.2/a Deutsche Philologie BA *Vertiefungsmodul Germanistische Sprachwissenschaft* (4 SWS, 9 LP/CP) (50%: *Wahlpflichtmodul*)**

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	Empf. Semester	LP/CP	Leistung für LP/CP	Gesamtaufwand
<u>Proseminar</u> aus den Bereichen „ <b>Mittel der Kommunikation</b> “ oder „ <b>Sprachgeschichte</b> “	PS	2	3-4	6	Kontaktzeit 30 Std. 1 LP Vor-/Nachbereitung 60 Std. 2 LP Leistungsnachw.* 90 Std. 3 LP	180 Std.
<u>Übung</u> zur Germanistischen Sprachwissenschaft (Lektürekurs)**	Ü	2	3-4	3	Kontaktzeit 30 Std. 1 LP Vor-/Nachbereitung 30 Std. 1 LP Leistungsnachw. 30 Std. 1 LP	90 Std.
		4		9		270 Std.

\* Mündliche Prüfung und weitere mündliche und/oder schriftliche Leistungsnachweise

\*\* Diese Lektüre kann auch im Selbststudium geleistet, mit dem Dozenten vereinbart und zusammen mit dem Seminarstoff abgeprüft werden. Dementsprechend kann eine Kontaktzeit von 30 Std./1 LP angerechnet werden oder nicht. Mindestens 60 Std./2 LP entfallen aber jedenfalls auf das Selbststudium. Wird die Lektüre im Selbststudium geleistet, so wird das Modul mit einer Modulprüfung abgeschlossen.

B 2.2/b Deutsche Philologie BA *Vertiefungsmodul Ältere deutsche Philologie (4 SWS, 9 LP/CP) (50%: Wahlpflichtmodul)*

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	Empf. Semester	LP/CP	Leistung für LP/CP	Gesamtaufwand
<b>Proseminar: Einführung in eine zweite ältere Sprachstufe oder klassische mhd. Literatur</b> (Lyrik oder Epik, Wahl komplementär zu B 2.1)	PS	2	3-4	6	Kontaktzeit 30 Std. 1 LP Vor-/Nachbereitung 60 Std. 2 LP Leistungsnachw.* 90 Std. 3 LP	180 Std.
<b>Übung</b> zur mittelhochdeutschen Sprache und Literatur (Lektürekurs)**	Ü	2	3-4	3	Kontaktzeit 30 Std. 1 LP Vor-/Nachbereitung 30 Std. 1 LP Leistungsnachw. 30 Std. 1 LP	90 Std.
		4		9		270 Std.

\* Mündliche Prüfung und weitere mündliche und/oder schriftliche Leistungsnachweise

\*\* Diese Lektüre kann auch im Selbststudium geleistet, mit dem Dozenten vereinbart und zusammen mit dem Seminarstoff abgeprüft werden. Dementsprechend kann eine Kontaktzeit von 30 Std./1 LP angerechnet werden oder nicht. Mindestens 60 Std./2 LP entfallen aber jedenfalls auf das Selbststudium. Wird die Lektüre im Selbststudium geleistet, so wird das Modul mit einer Modulprüfung abgeschlossen.

B 2.2/c Deutsche Philologie BA *Vertiefungsmodul Neuere deutsche Literaturwissenschaft (4 SWS, 9 LP/CP) (50%: Wahlpflichtmodul)*

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	Empf. Semester	LP/CP	Leistung für LP/CP	Gesamtaufwand
<b>Proseminar</b> aus den Bereichen <b>Literatur der Neuzeit</b> (vom Humanismus bis zum Realismus) oder „ <b>Poetologie</b> “ oder „ <b>Literaturtheorie</b> “ oder „ <b>Literaturkritik</b> “ oder „ <b>Editionsphilologie</b> “	PS	2	3-4	6	Kontaktzeit 30 Std. 1 LP Vor-/Nachbereitung 60 Std. 2 LP Leistungsnachw.* 90 Std. 3 LP	180 Std.
<b>Übung</b> zur Neueren deutschen Literatur (Lektürekurs)**	Ü	2	3-4	3	Kontaktzeit 30 Std. 1 LP Vor-/Nachbereitung 30 Std. 1 LP Leistungsnachw. 30 Std. 1 LP	90 Std.
		4		9		270 Std.

\* Mündliche Prüfung und weitere mündliche und/oder schriftliche Leistungsnachweise

\*\* Diese Lektüre kann auch im Selbststudium geleistet, mit dem Dozenten vereinbart und zusammen mit dem Seminarstoff abgeprüft werden. Dementsprechend kann eine Kontaktzeit von 30 Std./1 LP angerechnet werden oder nicht. Mindestens 60 Std./2 LP entfallen aber jedenfalls auf das Selbststudium. Wird die Lektüre im Selbststudium geleistet, so wird das Modul mit einer Modulprüfung abgeschlossen.

**B 3.1/a-c Deutsche Philologie BA Vertiefungsmodule (2 SWS, 9 LP/CP) (50%: Wahlpflichtmodule)**

Zu wählen ist gemäß Prüfungsordnung § 3, Absatz 1 ein Vertiefungsmodul aus demjenigen der drei Teilgebiete der Deutschen Philologie, das in B 2.2 gewählt wurde:

**B 3.1/a Deutsche Philologie BA Vertiefungsmodul Germanistische Sprachwissenschaft (2 SWS, 9 LP/CP) (50%: Wahlpflichtmodul)**

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	Empf. Semester	LP/CP	Leistung für LP/CP	Gesamtaufwand
<b>Hauptseminar wahlweise Sprachwissenschaft</b> (aus einem der Bereiche „Sprache als System“, „Sprachgeschichte“ oder „Mittel der Kommunikation“)	HS	2**	5-6	9	Kontaktzeit 30 Std. 1 LP Vor-/Nachbereitung 90 Std. 3 LP Leistungsnachw.* 150 Std. 5 LP	270 Std.
		2		9		270 Std.

\* Schriftliche Hausarbeit und weitere mündliche und/oder schriftliche Leistungsnachweise

\*\* Hauptseminare können zwei- oder dreistündig angeboten werden. Der Mehraufwand an Kontaktzeit wird dabei an anderer Stelle kompensiert. Die Einzelheiten legt der Leiter des Hauptseminars fest.

**B 3.1/b Deutsche Philologie BA Vertiefungsmodul Ältere Deutsche Philologie (2 SWS, 9 LP/CP) (50%: Wahlpflichtmodul)**

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	Empf. Semester	LP/CP	Leistung für LP/CP	Gesamtaufwand
<b>Hauptseminar Mediävistik</b> (klassische mhd. Literatur, Epik oder Lyrik; Wahl der Gattung komplementär zum Proseminar Mediävistik in Modul B 2.1)	HS	2**	5-6	9	Kontaktzeit 30 Std. 1 LP Vor-/Nachbereitung 90 Std. 3 LP Leistungsnachw.* 150 Std. 5 LP	270 Std.
		2		9		270 Std.

\* Schriftliche Hausarbeit und weitere mündliche und/oder schriftliche Leistungsnachweise

\*\* Hauptseminare können zwei- oder dreistündig angeboten werden. Der Mehraufwand an Kontaktzeit wird dabei an anderer Stelle kompensiert. Die Einzelheiten legt der Leiter des Hauptseminars fest.

**B 3.1/c Deutsche Philologie BA Vertiefungsmodul Neuere Deutsche Literaturwissenschaft (2 SWS, 9 LP/CP) (50%: Wahlpflichtmodul)**

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	Empf. Semester	LP/CP	Leistung für LP/CP	Gesamtaufwand
<u>Hauptseminar</u> <b>Literaturwissenschaft</b> (Literaturgeschichte vom Humanismus bis zur Gegenwart)	HS	2**	5-6	9	Kontaktzeit 30 Std. 1 LP Vor-/Nachbereitung 90 Std. 3 LP Leistungsnachw.* 150 Std. 5 LP	270 Std.
		2		9		270 Std.

\* Schriftliche Hausarbeit und weitere mündliche und/oder schriftliche Leistungsnachweise

\*\* Hauptseminare können zwei- oder dreistündig angeboten werden. Der Mehraufwand an Kontaktzeit wird dabei an anderer Stelle kompensiert. Die Einzelheiten legt der Leiter des Hauptseminars fest.

**B 3.2/a-c Deutsche Philologie BA Basismodule (2 SWS, 9 LP/CP) (50%: Wahlpflichtmodule)**

Zu wählen ist gemäß Prüfungsordnung § 3, Absatz 1 ein Basismodul aus einem der drei Teilgebiete der Deutschen Philologie, das nicht in B 2.2 und B 3.1 gewählt wurde:

**B 3.2/a Deutsche Philologie BA Basismodul Germanistische Sprachwissenschaft (2 SWS, 9 LP/CP) (50%: Wahlpflichtmodul)**

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	Empf. Semester	LP/CP	Leistung für LP/CP	Gesamtaufwand
<u>Hauptseminar</u> <b>Sprachwissenschaft</b> aus einem der Bereiche „Sprache als System““ oder „Sprachgeschichte“ oder „Mittel der Kommunikation“	HS	2**	5-6	9	Kontaktzeit 30 Std. 1 LP Vor-/Nachbereitung 90 Std. 3 LP Leistungsnachw.* 150 Std. 5 LP	270 Std.
		2		9		270 Std.

\* Schriftliche Hausarbeit und weitere mündliche und/oder schriftliche Leistungsnachweise

\*\* Hauptseminare können zwei- oder dreistündig angeboten werden. Der Mehraufwand an Kontaktzeit wird dabei an anderer Stelle kompensiert. Die Einzelheiten legt der Leiter des Hauptseminars fest.

B 3.2/b Deutsche Philologie BA *Basismodul Ältere deutsche Philologie (2 SWS, 9 LP/CP) (50%: Wahlpflichtmodul)*

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	Empf. Semester	LP/CP	Leistung für LP/CP	Gesamtaufwand
Hauptseminar <b>Mediävistik</b> (mittelalterliche Literatur)	HS	2**	5-6	9	Kontaktzeit 30 Std. 1 LP Vor-/Nachbereitung 90 Std. 3 LP Leistungsnachw.* 50 Std. 5 LP	270 Std.
		2		9		270 Std.

\* Schriftliche Hausarbeit und weitere mündliche und/oder schriftliche Leistungsnachweise

\*\* Hauptseminare können zwei- oder dreistündig angeboten werden. Der Mehraufwand an Kontaktzeit wird dabei an anderer Stelle kompensiert. Die Einzelheiten legt der Leiter des Hauptseminars fest.

B 3.2/c Deutsche Philologie BA *Basismodul Neuere deutsche Literaturwissenschaft (2 SWS, 9 LP/CP) (50%: Wahlpflichtmodul)*

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	Empf. Semester	LP/CP	Leistung für LP/CP	Gesamtaufwand
Hauptseminar <b>Literaturwissenschaft: Literaturgeschichte</b> (vom Humanismus bis zur Gegenwart) oder „ <b>Literaturtheorie</b> “ oder „ <b>Editionswissenschaft</b> “ oder „ <b>Literaturkritik</b> “	HS	2**	5-6	9	Kontaktzeit 30 Std. 1 LP Vor-/Nachbereitung 90 Std. 3 LP Leistungsnachw.* 150 Std. 5 LP	270 Std.
		2		9		270 Std.

\* Schriftliche Hausarbeit und weitere mündliche und/oder schriftliche Leistungsnachweise

\*\* Hauptseminare können zwei- oder dreistündig angeboten werden. Der Mehraufwand an Kontaktzeit wird dabei an anderer Stelle kompensiert. Die Einzelheiten legt der Leiter des Hauptseminars fest.

## Begleitfach (Fachanteil 25%)

### B 1.2 Begleitfach Deutsche Philologie BA Basismodul (6 SWS, 9 LP/CP) (25%: Pflichtmodul)

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	Empf. Semester	LP/CP	Leistung für LP/CP	Gesamtaufwand
<u>Einführung</u> in die Germanistische Sprachwissenschaft	E	2*	1-2	3	Kontaktzeit 30 Std. 1 LP Vor-/Nachbereitung 30 Std. 1 LP Leistungsnachw. 30 Std. 1 LP	90 Std.
<u>Einführung</u> in die Neuere Deutsche Literaturwissenschaft	V oder E	2*	1-2	3	Kontaktzeit 30 Std. 1 LP Vor-/Nachbereitung 30 Std. 1 LP Leistungsnachw. 30 Std. 1 LP	90 Std.
<u>Einführung</u> in die Mediävistik (Mittelhochdeutsch)	E	2*	1-2	3	Kontaktzeit 30 Std. LP Vor-/Nachbereitung 30 Std. 1 LP Leistungsnachw. 30 Std. 1 LP	90 Std.
		6		9		270 Std.

\* Einführungen können zwei- oder dreistündig angeboten werden. Der Mehraufwand an Kontaktzeit wird dabei an anderer Stelle kompensiert. Die Einzelheiten legt der Leiter der Einführung fest.

### B 2.3/a Begleitfach Deutsche Philologie mit Schwerpunkt Germanistische Sprachwissenschaft BA Basismodul (4 SWS, 12 LP/CP) (25%: Wahlpflichtmodul)

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	Empf. Semester	LP/CP	Leistung für LP/CP	Gesamtaufwand
<u>Proseminar Sprachwissenschaft „Sprache als System“</u>	PS	2	3-4	6	Kontaktzeit 30 Std. 1 LP Vor-/Nachbereitung 60 Std. 2 LP Leistungsnachw.* 90 Std. 3 LP	180 Std.
<u>Proseminar</u> aus dem Bereich „Mittel der Kommunikation“ oder „Sprachgeschichte“	PS	2	3-4	6	Kontaktzeit 30 Std. 1 LP Vor-/Nachbereitung 60 Std. 2 LP Leistungsnachw.* 90 Std. 3 LP	180 Std.
		4		12		360 Std.

\* Schriftliche Hausarbeit und weitere mündliche und/oder schriftliche Leistungsnachweise

**B 2.3/b Begleitfach Deutsche Philologie mit Schwerpunkt Ältere deutsche Philologie BA  
Basismodul (4 SWS, 12 LP/CP) (25%: Wahlpflichtmodul)**

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	Empf. Semester	LP/CP	Leistung für LP/CP	Gesamtaufwand
Proseminar <b>Einführung in eine zweite ältere Sprachstufe</b>	PS	2	3-4	6	Kontaktzeit 30 Std. 1 LP Vor-/Nachbereitung 60 Std. 2 LP Leistungsnachw.* 90 Std. 3 LP	180 Std.
Proseminar <b>Mediävistik</b> (klassische mhd. Literatur, Epik oder Lyrik)	PS	2	3-4	6	Kontaktzeit 30 Std. 1 LP Vor-/Nachbereitung 60 Std. 2 LP Leistungsnachw.** 90 Std. 3 LP	180 Std.
		4		12		360 Std.

\* Klausur und weitere mündliche und/oder schriftliche Leistungsnachweise

\*\* Schriftliche Hausarbeit und weitere mündliche und/oder schriftliche Leistungsnachweise

**B 2.3/c Begleitfach Deutsche Philologie mit Schwerpunkt Neuere deutsche  
Literaturwissenschaft BA Basismodul (4 SWS, 12 LP/CP) (25%: Wahlpflichtmodul)**

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	Empf. Semester	LP/CP	Leistung für LP/CP	Gesamtaufwand
Proseminar <b>Literaturwissenschaft „Literaturgeschichte“</b>	PS	2	3-4	6	Kontaktzeit 30 Std. 1 LP Vor-/Nachbereitung 60 Std. 2 LP Leistungsnachw.* 90 Std. 3 LP	180 Std.
Proseminar <b>Literaturwissenschaft</b> aus den Bereichen „Poetologie“ oder „Literaturtheorie“ oder „Literatur-kritik“ oder „Editionsphilologie“	PS	2	3-4	6	Kontaktzeit 30 Std. 1 LP Vor-/Nachbereitung 60 Std. 2 LP Leistungsnachw.* 90 Std. 3 LP	180 Std.
		4		12		360 Std.

\* Schriftliche Hausarbeit und weitere mündliche und/oder schriftliche Leistungsnachweise

**B 3.3/a Begleitfach Deutsche Philologie mit Schwerpunkt Germanistische Sprachwissenschaft  
BA Basismodul (2 SWS, 9 LP/CP) (25%: Wahlpflichtmodul)**

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	Empf. Semester	LP/CP	Leistung für LP/CP	Gesamtaufwand
<u>Hauptseminar</u> <b>Sprachwissenschaft</b> aus einem der Bereiche „Sprache als System“ oder „Sprachgeschichte“ oder „Mittel der Kommunikation“	HS	2**	5-6	9	Kontaktzeit 30 Std. 1 LP Vor-/Nachbereitung 90 Std. 3 LP Leistungsnachw.* 150 Std. 5 LP	270 Std.
		2		9		270 Std.

\* Schriftliche Hausarbeit und weitere mündliche und/oder schriftliche Leistungsnachweise

\*\* Hauptseminare können zwei- oder dreistündig angeboten werden. Der Mehraufwand an Kontaktzeit wird dabei an anderer Stelle kompensiert. Die Einzelheiten legt der Leiter des Hauptseminars fest.

**B 3.3/b Begleitfach Deutsche Philologie mit Schwerpunkt Ältere deutsche Philologie BA  
Basismodul (2 SWS, 9 LP/CP) (25%: Wahlpflichtmodul)**

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	Empf. Semester	LP/CP	Leistung für LP/CP	Gesamtaufwand
<u>Hauptseminar</u> <b>Mediävistik</b> (mittelalterliche Literatur, Wahl der Gattung Lyrik oder Epik komplementär zum Proseminar im Modul B 2.3/b)	HS	2**	5-6	9	Kontaktzeit 30 Std. 1 LP Vor-/Nachbereitung 90 Std. 3 LP Leistungsnachw.* 150 Std. 5 LP	270 Std.
		2		9		270 Std.

\* Schriftliche Hausarbeit und weitere mündliche und/oder schriftliche Leistungsnachweise

\*\* Hauptseminare können zwei- oder dreistündig angeboten werden. Der Mehraufwand an Kontaktzeit wird dabei an anderer Stelle kompensiert. Die Einzelheiten legt der Leiter des Hauptseminars fest.

**B 3.3/c Begleitfach Deutsche Philologie mit Schwerpunkt Neuere deutsche  
Literaturwissenschaft BA Basismodul (2 SWS, 9 LP/CP) (25%: Wahlpflichtmodul)**

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	Empf. Semester	LP/CP	Leistung für LP/CP	Gesamtaufwand
<u>Hauptseminar</u> <b>Literaturwissenschaft</b> aus einem der Bereiche „Literaturgeschichte“ oder „Poetologie“ oder „Literaturtheorie“ oder „Literatur-kritik“ oder „Editionswissenschaft“	HS	2**	5-6	9	Kontaktzeit 30 Std. 1 LP Vor-/Nachbereitung 90 Std. 3 LP Leistungsnachw.* 150 Std. 5 LP	270 Std.
		2		9		270 Std.

\* Schriftliche Hausarbeit und weitere mündliche und/oder schriftliche Leistungsnachweise

\*\* Hauptseminare können zwei- oder dreistündig angeboten werden. Der Mehraufwand an Kontaktzeit wird dabei an anderer Stelle kompensiert. Die Einzelheiten legt der Leiter des Hauptseminars fest.



## **Prüfungsmodule – Hauptfach (Fachanteil 50%) und Begleitfach (Fachanteil 25%)**

### **B 3.4 Deutsche Philologie BA Bachelor-Arbeits-Modul (12 LP/CP) (50%, 1. Hauptfach: Pflichtmodul)**

Bachelor-Arbeit gemäß § 6 dieser Prüfungsordnung und § 16 der Prüfungsordnung – Allgemeiner Teil.

### **B 3.5 Deutsche Philologie BA *Prüfungsmodul* (5 LP/CP) (25% und 50%: Pflichtmodul)**

BA-Prüfung gemäß § 7 dieser Prüfungsordnung und § 18 der Prüfungsordnung – Allgemeiner Teil.



**Prüfungsordnung  
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg  
für den Studiengang  
Master of Science  
in Advanced Physical Methods  
in Radiotherapy**

vom 1. Oktober 2010

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes hat der Rektor der Universität Heidelberg mit Eilentscheid vom 24.11.09 die nachstehende Prüfungsordnung für den Master of Science in Advanced Physical Methods in Radiotherapy beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 1. Oktober 2010 erteilt.

**Abschnitt I: Allgemeines**

- § 1 Zweck des Studiums und der Prüfungen
- § 2 Mastergrad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen
- § 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung und Täuschung
- § 8 Arten der Prüfungsleistungen
- § 9 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 10 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen

## **Abschnitt II: Master-Prüfung**

- § 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Master-Arbeit
- § 14 Zulassungsverfahren
- § 15 Umfang und Art der Prüfung
- § 16 Master-Arbeit
- § 17 Abgabe und Bewertung der Master-Arbeit
- § 18 Vortrag und Disputation über die Master-Arbeit
- § 19 Bestehen der Prüfung
- § 20 Master-Zeugnis und Urkunde

## **Abschnitt III: Externenprüfung**

- § 21 Externenprüfung

## **Abschnitt IV: Schlussbestimmungen**

- § 22 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Inkrafttreten

Anlage 1: Lehrveranstaltungen des Master-Studiums

## **Abschnitt I: Allgemeines**

### **§ 1 Zweck des Studiums und der Prüfungen**

- (1) Die Medizinische Fakultät Heidelberg der Universität Heidelberg bietet einen berufsbegleitenden Aufbaustudiengang zum Erwerb von vertiefenden Kenntnissen und Fertigkeiten im Bereich der Medizinischen Physik an. Er ergänzt einen Abschluss in einem Studiengang physikalischer oder physikalisch-technischer Fachrichtung, der Biomedizintechnik oder einem äquivalenten Ingenieursstudiengang oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichen Inhalten an einer in- oder ausländischen Hochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren oder einen in Baden-Württemberg als gleichwertig anerkannten Abschluss. Der Aufbaustudiengang hat das Ziel, über die bloße Vermittlung der medizinisch-physikalischen Lehrinhalte hinaus, notwendige vertiefende Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, wie sie für die strahlentherapeutische Behandlung und die Weiterentwicklung der Medizinischen Physik in der Strahlentherapie notwendig sind.
- (2) Das Master-Studium Advanced Physical Methods in Radiotherapy kann mit dem berufsqualifizierenden Abschluss Master of Science in Advanced Physical Methods in Radiotherapy abgeschlossen werden.
- (3) Durch die Prüfung zum Master of Science in Advanced Physical Methods in Radiotherapy soll festgestellt werden, ob die Studierenden zur qualifizierten Berufsausübung befähigt sind. Mit der Prüfung soll im Einzelnen festgestellt werden, ob die Studierenden die notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und Kompetenzen erworben haben, komplexe Zusammenhänge innerhalb der einzelnen Fachgebiete und zwischen den Disziplinen zu durchdringen und die Fähigkeit besitzen, die berufsspezifischen, wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden selbständig anzuwenden.
- (4) Die Zulassung zum Studium wird in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

## **§ 2 Mastergrad**

Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Universität Heidelberg, vertreten durch die Medizinische Fakultät Heidelberg, den akademischen Grad Master of Science in Advanced Physical Methods in Radiotherapy.

## **§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots**

- (1) Die Regelstudienzeit für den Master-Studiengang beträgt einschließlich der Zeit für die Master-Prüfung vier Semester. Hierin ist die für die Anfertigung der Master-Arbeit benötigte Zeit enthalten. Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Master-Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 120 Leistungspunkte nach ECTS.
  
- (2) Von den 120 Leistungspunkten entfallen
  - 45 Leistungspunkte auf die Vorleistungen gemäß Zulassungsordnung § 3 Abs. (3) und (4). Diese werden durch ein System der pauschalisierten Anrechnung festgestellt, bei dem die Weiterbildungsinhalte der einzelnen akademischen Anbieter von einer Kommission geprüft und über einen Äquivalenzvergleich mit den Richtlinien der Fachgesellschaften in ECTS-Punkten bewertet werden. Die qualifizierte Berufstätigkeit wird einer Individualprüfung unterzogen.
  - 45 Leistungspunkte auf die zu belegenden Module und
  - 30 Leistungspunkte auf die Master-Arbeit.

- (3) Das Studienprogramm umfasst folgende Inhalte:
- Modul 1: Anatomy and Imaging for Radiotherapy
  - Modul 2: Intensity-Modulated Radiation Therapy
  - Modul 3: Ion Therapy
  - Modul 4: Adaptive Radiotherapy
  - Modul 5: Advanced Dosimetry and Quality Assurance
  - Modul P: Praktika in den Bereichen:
    - Bestrahlungsplanung
    - Intensity-Modulated Radiation Therapy
    - Adaptive Radiotherapy
    - Ion Therapy
    - Dosimetry and Quality Assurance
  - Selbständige Erarbeitung einer Master-Arbeit.

Das jeweilige Lehrprogramm wird rechtzeitig vor dem Semester vom Leiter oder von der Leiterin des Studienganges festgesetzt und bekannt gemacht.

Die Lehrveranstaltungen des Studienganges werden in englischer Sprache abgehalten.

- (4) Am Ende eines jeden Semesters wird eine Notenliste (Transcript of records) ausgestellt. Darin werden die bestandenen Modul-(teil)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.
- (5) Die gesamte Studienzeit soll inklusive der Prüfungen und der Erstellung der Master-Arbeit eine Dauer von acht Semestern nicht überschreiten. Wer nach dieser Frist die Master-Prüfung nicht vollständig abgelegt hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, er hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

#### **§ 4 Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus fünf Mitgliedern, die mehrheitlich Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen sein müssen. Die Bestellung erfolgt durch den Erweiterten Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät Heidelberg. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, Wiederbestellung ist zulässig. Der Leiter oder die Leiterin des Studienganges an der Medizinischen Fakultät Heidelberg ist zugleich Vorsitzender oder Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Er oder sie muss Hochschullehrer oder Hochschullehrerin sein. Mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses sollte eine Professur für Medizinische Physik innehaben.
  
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er stellt sicher, dass die Leistungsnachweise und Fachprüfungen in den in dieser Prüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen erworben bzw. abgelegt werden können. Er berichtet regelmäßig dem Erweiterten Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Arbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten und gibt Anregungen zur Weiterentwicklung des Studienplans und der Prüfungsordnung. Der Bericht ist in geeigneter Weise offenzulegen. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen bzw. Prüfer zur Abnahme von Prüfungsleistungen im Rahmen der Studienordnung bzw. der Module sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.
  
- (3) Der bzw. die Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit. Er oder sie ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens aber bei der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben. Die Rechte des oder der Vorsitzenden gehen im Falle der Verhinderung auf die Stellvertretung über.



- (4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf den bzw. die Vorsitzende und die Stellvertretung jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß mindestens eine Woche vor der Sitzung geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und Beisitzer bzw. die Prüferinnen und Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des bzw. der Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 5 Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen**

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozenten bzw. Hochschullehrerinnen, Hochschul- und Privatdozentinnen befugt sowie wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, denen der Rektor nach langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit die Prüfungsbefugnis übertragen hat. Wissenschaftliche Assistenten bzw. Assistentinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfenden bestellt werden, wenn nicht genug Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen. Bei auswärtigen Prüfern oder Prüferinnen soll deren Stellung einem deutschen Hochschullehrer, Hochschul- oder Privatdozenten oder einer Hochschullehrerin, Hochschul- oder Privatdozentin vergleichbar sein.
  
- (2) Die Prüfer und Prüferinnen werden vom Prüfungsausschuss bestellt. Beisitzer und Beisitzerinnen sind vom Prüfer bzw. Prüfungsvorsitzenden zu bestellen. Im Regelfall sind die Prüfer und Prüferinnen sowie die Beisitzer und Beisitzerinnen identisch mit den am jeweiligen Modul beteiligten Dozenten oder Dozentinnen.  
Wird eine Prüfungsleistung durch mehrere Prüfer abgenommen, ist ein Prüfungsvorsitzender von den beteiligten Prüfern zu bestimmen.
  
- (3) Zum Beisitzer bzw. zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer eine entsprechende Master-Prüfung in einem Studiengang physikalischer oder physikalisch-technischer Fachrichtung, der Biomedizintechnik oder einen äquivalenten Ingenieursstudiengang oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichen Inhalten abgelegt hat. Beisitzer bzw. Beisitzerinnen müssen Kenntnisse über die Prüfungsinhalte der Module des Studiengangs Advanced Physical Methods in Radiotherapy besitzen.
  
- (4) Der Prüfling kann für die Master-Arbeit einen Prüfer bzw. eine Prüferin vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Prüfer oder eine bestimmte Prüferin wird dadurch nicht begründet.

- (5) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bzw. seine Stellvertreter sorgen dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig, spätestens zum Beginn der Präsenzphase des jeweiligen Moduls zusammen mit der Zusendung der Modulunterlagen, bekannt gegeben werden.

## **§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die an einer deutschen Universität oder vergleichbaren Hochschule erbracht wurden, werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Master-Studiums Advanced Physical Methods in Radiotherapy an der Universität Heidelberg entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an einer Dualen Hochschule oder staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie gilt der Absatz 1 entsprechend.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

- 
- (5) Die Entscheidung nach Abs. 1 bis 4 trifft der Prüfungsausschuss. Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
  - (6) Die Anerkennung von Teilen der Master-Prüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte aller studienbegleitenden Prüfungsleistungen oder die Master-Arbeit anerkannt werden sollen.

## **§ 7 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung und Täuschung**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann das Attest einer von der Universität benannten Ärztin oder eines Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung und Ablegung von Prüfungen sowie die Anmeldung und Abgabe der Master-Arbeit vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen.

- 
- (4) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem bzw. der Prüfungsberechtigten oder von dem oder der Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 8 Arten der Prüfungsleistungen**

- (1) Prüfungsleistungen sind
- die studienbegleitenden mündlichen Prüfungen
  - die studienbegleitenden schriftlichen Prüfungen
  - die Master-Prüfung.
- (2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

## **§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen**

- (1) In den mündlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Studium entsprechendes Grundlagenwissen sowie über Vertiefungswissen in den eingegrenzten Themen des Prüfungsgebietes verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor zwei Prüfern oder Prüferinnen oder vor einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder einer sachkundigen Beisitzerin abgelegt.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt zwischen 15 und 60 Minuten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekanntzugeben.

## **§ 10 Schriftliche Prüfungsleistungen**

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Die Dauer der schriftlichen Prüfungsleistungen beträgt zwischen 60 und 240 Minuten.
- (3) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in Form von Klausuren, Seminararbeiten oder Praktikumsberichten unter Prüfungsbedingungen erbracht. Dazu hat der Prüfling eine Erklärung entsprechend § 16 Abs. 2 abzugeben.
- (4) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen in der Regel nicht überschreiten.

---

## § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern bzw. Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist. Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle ihr zugeordneten Modulteilprüfungen bestanden sind. Die Modulnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der Modulteilprüfungen gebildet.

(3) Bei der Bildung der Noten für die Module und der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.



- 
- (4) Die Studierenden, die die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Note nach deutschem System einen ECTS-Grade gemäß folgender Berechnung:

A die besten 10 %

B die nächsten 25 %

C die nächsten 30 %

D die nächsten 25 %

E die nächsten 10 %

Die Datenerhebung kann sich auf einen Prüfungstermin, ein Studienjahr oder auf mehrere Studienjahre beziehen. Die Grundlage der Daten wird bei der ECTS-Note ausgewiesen.

## **§ 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen**

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden.
- (2) Eine zweite Wiederholung ist nur bei schwerwiegenden Gründen auf Antrag an den Prüfungsausschuss möglich. Beim der Master-Arbeit ist eine zweite Wiederholung ausgeschlossen.
- (3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.
- (4) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

## **Abschnitt II: Master-Prüfung**

### **§ 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Master-Arbeit**

Zu einer Master-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

- (1) das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
- (2) an der Universität Heidelberg für den Master-Studiengang Advanced Physical Methods in Radiotherapy eingeschrieben ist,
- (3) seinen Prüfungsanspruch im Master-Studiengang Advanced Physical Methods in Radiotherapy nicht verloren hat.
- (4) Für die Zulassung zur Master-Arbeit sind zusätzlich alle Bescheinigungen über die erfolgreich bestandenen in Anlage 1 aufgeführten Lehrveranstaltungen vorzulegen.

## § 14 Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
  - die Nachweise über das Vorliegen der in § 13 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  - eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in einem Master-Studiengang Advanced Physical Methods in Radiotherapy bereits eine Master-Prüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren im gleichen Studiengang befindet.
  
- (2) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.
  
- (3) Falls das Modul P noch nicht vollständig absolviert wurde, kann auf Antrag vom Prüfungsausschuss eine bedingte Zulassung zur Master-Arbeit ausgesprochen werden. Der erfolgreiche Abschluss des Modul P muss vor dem Vortrag und der Disputation der Master-Arbeit nachgewiesen werden.
  
- (4) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
  
- (5) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
  - die Voraussetzungen gemäß § 13 nicht erfüllt sind oder
  - die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
  - der Prüfling die Master-Prüfung im Studiengang Advanced Physical Methods in Radiotherapy endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
  - der Prüfling sich in einem laufenden Prüfungsverfahren des gleichen Studienganges befindet.

## **§ 15 Umfang und Art der Prüfung**

- (1) Prüfungsleistungen sind
  1. die studienbegleitend in den jeweiligen Modulen zu erbringenden schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen (vgl. § 8),
  2. die Master-Arbeit und
  3. Vortrag und Disputation der Master-Arbeit
- (2) Die Prüfungen gemäß Abs. 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Module abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich gemäß §§ 9 und 10.

## **§ 16 Master-Arbeit**

- (1) Die Master-Arbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, eine theoretische, empirische oder eine Aufgabe, die eine konkrete Anwendung der Verfahren und deren Auswertung einschließt, innerhalb einer vorgegebenen Zeit und nach bekannten Verfahren und wissenschaftlichen Gesichtspunkten zu bearbeiten.
- (2) Die Master-Arbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 ausgegeben und betreut werden.
- (3) Das Thema der Master-Arbeit wird vom Betreuer bzw. von der Betreuerin zusammen mit dem Teilnehmer bzw. der Teilnehmerin dem Prüfungsausschuss in schriftlicher Form vorgeschlagen. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen, ein Rechtsanspruch wird dadurch nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertretung. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

- (4) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe beträgt sechs Monate. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Betreuer bzw. der Betreuerin um bis zu vier Monate verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (5) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (6) Die Master-Arbeit ist grundsätzlich in englischer Sprache abzufassen.
- (7) Der Studierende bzw. die Studierende muss spätestens sechs Wochen nachdem die letzte Prüfungsleistung nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 abgelegt wurde, die Master-Arbeit beginnen oder einen Antrag auf Zuteilung eines Themas der Master-Arbeit bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses stellen. Hat der Studierende bzw. die Studierende die Frist versäumt, gilt die Master-Arbeit als mit nicht ausreichend bewertet, es sei denn, der Prüfling hat nachweislich die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

## **§ 17 Abgabe und Bewertung der Master-Arbeit**

- (1) Die Master-Arbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Bei der Abgabe der Master-Arbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden. Des Weiteren ist zu versichern, dass die eingereichte Arbeit nicht ganz oder teilweise als Prüfungsleistung verwendet worden ist und dass die eingereichte Arbeit noch nicht in englischer oder anderer Sprache als Veröffentlichung erschienen ist.

- 
- (3) Die Master-Arbeit wird von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen bewertet. Der erste Prüfer bzw. die erste Prüferin soll der Betreuer bzw. die Betreuerin der Arbeit sein. Der zweite Prüfer bzw. die zweite Prüferin wird vom Prüfungsausschuss oder dessen Stellvertretung bestimmt. Das Bewertungsverfahren soll insgesamt 12 Wochen nicht überschreiten.
  - (4) Der Erstgutachter oder die Erstgutachterin kann die Arbeit zur Nachbesserung zurückgeben, wenn sie aus seiner oder ihrer Sicht den Anforderungen einer ausreichenden Arbeit nicht entspricht, aber verbesserungsfähig erscheint. Erfolgt die Nachbesserung nicht innerhalb von drei Monaten seit der Rückgabe, so ist die Arbeit in der eingereichten Form zu bewerten. In Ausnahmefällen kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Frist für die Nachbesserung auf Antrag des Prüflings um höchstens drei Monate verlängern.
  - (5) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 11 gilt entsprechend. Beide Prüfer oder Prüferinnen müssen die Arbeit mit mindestens ausreichend bewerten.
  - (6) Die Master-Arbeit einschließlich Vortrag und Disputation entspricht 30 Leistungspunkten (LP/CP nach ECTS).

## **§ 18 Vortrag und Disputation über die Master-Arbeit**

- (1) Die Studierenden stellen ihre Master-Arbeit im Rahmen eines mündlichen Vortrags vor und verteidigen sie in einer anschließenden Disputation. Vortrag und Disputation dauern in der Regel zusammen 30 bis 60 Minuten. Die Disputation findet vor einer Prüfungskommission statt, die sich wie folgt zusammensetzt:
  1. die Prüfenden, die die Arbeit bewertet haben und
  2. ein beisitzendes Mitglied.Die Disputation der Master-Arbeit ist eine nichtöffentliche Veranstaltung.
- (2) Vortrag und Disputation sollen in der Regel acht Wochen nach Abgabe der Arbeit stattfinden. Der Termin wird vom Prüfungsausschuss festgesetzt und dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor dem Beginn des Vortrags mitgeteilt.

- 
- (3) Über Vortrag und Disputation ist eine Niederschrift zu führen, die von den Prüfenden zu unterzeichnen ist.
  - (4) Die Note des Vortrags und der Disputation ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten der beteiligten Prüfer bzw. Prüferinnen.  
Die Gesamtnote der Master-Arbeit ergibt sich aus den gewichteten Einzelnoten von Vortrag und Disputation (25 %) und schriftlicher Master-Arbeit (75 %).
  - (5) Die Note wird den Prüflingen im Anschluss an die Master-Prüfung mitgeteilt und schriftlich bestätigt.
  - (6) Ist die Note für Vortrag und Disputation „nicht ausreichend“, kann die Prüfungsleistung einmal wiederholt werden (vgl. § 18). Schlägt auch der Wiederholungsversuch fehl, muss die Master-Arbeit mit Vortrag und Disputation wiederholt werden.
  - (7) Vortrag und Disputation werden grundsätzlich in englischer Sprache geführt, auf Antrag kann auch Deutsch als Prüfungssprache gewählt werden.

## **§ 19 Bestehen der Prüfung**

- (1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind.
  
- (2) Für die Berechnung der Gesamtnote gemäß § 11 werden aus den Noten der Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 und der Gesamtnote der Master-Arbeit gemäß § 18 Abs. 4 zwei Teilnoten gebildet, die mit folgender Gewichtung in die Gesamtnote einfließen:
  1. Durchschnitt der gleich gewichteten Teilnoten aus den 6 Modulen 60 %,
  2. Master-Arbeit 40 % (inklusive Vortrag und Disputation)
  
- (3) Bei der Bildung der Teilnoten sowie der Gesamtnote wird nur die jeweils erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.



## § 20 Master-Zeugnis und Urkunde

- (1) Über die bestandene Master-Prüfung wird in der Regel innerhalb von acht Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten sowie zugeordnete Credit Points (Leistungspunkte), das Thema und die Note der Master-Arbeit und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Master-Zeugnis ist in englischer Sprache auszustellen.
- (2) Dem Zeugnis wird zusätzlich ein Diploma Supplement in englischer Sprache beigefügt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält, insbesondere über die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Grades, Grade Points und Credit Points sowie den Grade Point Average und den Total Grade und den insgesamt erreichten Credit Points.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine in englisch gefasste Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades Master of Science in Advanced Physical Methods in Radiotherapy beurkundet. Sie wird vom Dekan bzw. der Dekanin und vom Leiter bzw. der Leiterin des Studienganges unterzeichnet.
- (4) Ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der bzw. die Vorsitzende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Master-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

## **Abschnitt III: Externenprüfung**

### **§ 21 Externenprüfung**

- (1) Im Studiengang Master of Science in Advanced Physical Methods in Radiotherapy besteht die Möglichkeit, die Master-Prüfung als nichtimmatrikulierter Studierender (Externenprüfung) abzulegen.
- (2) Zur Externenprüfung kann zugelassen werden, wer
  - a) die Zulassungsbedingungen nach § 3 der Zulassungsordnung erfüllt und
  - b) die im Anhang dieser Ordnung bezeichneten Module absolviert hat oder durch den Prüfungsausschuss anerkannte äquivalente Studienleistungen aus einem anderen Studiengang in entsprechendem Umfang nachweisen kann,
  - c) seinen Prüfungsanspruch für den Studiengang Master of Science in Advanced Physical Methods in Radiotherapy nicht verloren hat.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Externenprüfung ist schriftlich bis spätestens zum Ausgabezeitpunkt des Themas der Master-Arbeit an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
  - a) die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  - b) eine Erklärung darüber, ob der Prüfling im Studiengang Master of Science in Advanced Physical Methods in Radiotherapy oder einem vergleichbaren Studiengang bereits eine Master-Prüfung oder eine Externenprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (4) Nach Zulassung zur Externenprüfung wird dem Kandidaten oder der Kandidatin ein Thema für eine Master-Arbeit zugeteilt. Die Regelungen über die Master-Arbeit, den mündlichen Vortrag mit Disputation und das Bestehen der Master-Prüfung gelten entsprechend.

## **Abschnitt IV: Schlussbestimmungen**

### **§ 22 Ungültigkeit von Prüfungen**

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
  
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
  
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
  
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten**

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

### **§ 24 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 1. Oktober 2010

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel  
Rektor

## Anlage 1: Lehrveranstaltungen des Master-Studiums

Modul	Inhalte	Unterricht*		Klausuren Vorträge*	Gesamt*
		Präsenz	Online		
	M0 Einführungsveranstaltung				
Modul 1: Anatomy and Imaging for Radiotherapy	M1.1 Einführung Modul 1 M1.2 Anatomie für Physiker und Ingenieure M1.3 Bildgebung für die Strahlentherapie M1.4 Radiologische und Virtuelle Anatomie M1.5 Diagnostische Radiologie M1.6 Workshop K1 Klausur (schriftlich)	0,5     0,5	1,5 1 2 1	1	7,5
Modul 2: Intensity Modulated Radiotherapy (IMRT)	M2.1 Einführung Modul 2 M2.2 Einführung in die IMRT M2.3 IMRT im klinischen Alltag M2.4 Weiterführende Applikationstechniken M2.5 Workshop K2 Klausur (schriftlich)	0,5    0,5	1,5 2 2	1	7,5
Modul 3: Ion Therapy	M3.1 Einführung Modul 3 M3.2 Physikalische Grundlagen M3.3 Strahlerzeugung und -Applikation M3.4 Strahlenbiologie M3.5 Bestrahlungsplanung M3.6 Klinische Anwendung der Ionen- Therapie M3.7 Seminar K3 Klausur (schriftlich)	0,5      0,5	1 1 1 1 1	0,5 1	7,5

Modul 4: Image Guided Radiotherapy (IGRT) and Adaptive Radiotherapy (ART)		M4.1 Einführung Modul 4 M4.2 IGRT Techniken (Physik) M4.3 Klinische Anwendungen der IGRT (Medizin)  M4.4 Bewegte Zielvolumina und Adaptive Strahlentherapie (Medizin/Physik) M4.5 Workshop K4 Klausur (schriftlich)	0,5    0,5	2  1,5  2	     1	7,5
Modul 5: Advanced Dosimetry and Quality Assurance		M5.1 Einführung Modul 5 M5.2 Grundlagen der Dosimetrie M5.3 Dosimetrie für moderne Strahlentherapietechniken M5.4 Qualitätssicherung (QS) M5.5 Workshop K5 Klausur (schriftlich)	0,5    0,5	2  2  1,5	     1	7,5
Modul P*: Praktika	Pflicht	P1.1 Praktikum Bestrahlungsplanung	2			7,5
	Wahlpflicht	P1.2 Praktikum IMRT	1,5			
	Wahlpflicht	P1.3 Praktikum ART	1,5			
	Pflicht	P1.4 Praktikum Ionen Therapie	2			
	Pflicht	P1.5 Praktikum Dosimetrie und QS	2			
Master-Arbeit					30	30
			12,5	27	35,5	<b>S 75</b>

\* Alle Angaben in Leistungspunkten nach ECTS

\*\* Im Modul P müssen sämtliche Pflicht-Praktika und eines der beiden Wahlpflicht-Praktika besucht werden, so dass insgesamt Praktika im Umfang von 7,5 Leistungspunkten erfolgreich absolviert wurden.

**Zwischenprüfungs- und Studienordnung  
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg  
für den Lehramtsstudiengang  
Gesundheit und Gesellschaft (Care)  
- Besonderer Teil -**

vom 24. Juni 2010

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435, 440), hat der Senat der Universität Heidelberg am 22. Juni 2010 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 24. Juni 2010 erteilt.

*Präambel*

*Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden.*

## **§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils**

- (1) Die Zwischenprüfungs- und Studienordnung der Universität Heidelberg in den Lehramtsstudiengängen -Allgemeiner Teil- ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.
  
- (2) Die vorliegende Studien- und Zwischenprüfungsordnung regelt auf der Grundlage der Verordnung des Kultusministeriums über die erste Staatsprüfung für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit den beruflichen Fachrichtungen Gesundheit und Gesellschaft (Care) sowie Sozialpädagogik/Pädagogik (Wissenschaftliche Prüfungsordnung Gesundheit und Gesellschaft (Care) sowie Sozialpädagogik/Pädagogik –WprOSozPädCare) die studienbegleitenden universitären Studien- und Prüfungsleistungen im Studiengang Lehramt an beruflichen Schulen Gesundheit und Gesellschaft (Care).

## **§ 2 Prüfungsausschuss**

Für die Orientierungsprüfung und für die Zwischenprüfung sowie die prüfungsbegleitenden Studienleistungen ist der Prüfungsausschuss am Gerontologischen Institut zuständig. Er besteht aus zwei Hochschullehrern und einem Vertreter des Mittelbaus, sowie einem Studierenden mit beratender Stimme.

## **§ 3 Orientierungsprüfung**

Die Orientierungsprüfung wird studienbegleitend durchgeführt und besteht aus der erfolgreichen Teilnahme an den Pflichtmodulen „Grundlagen der Gerontologie“ und „Grundlagen der Pflegewissenschaften I“. Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn alle Teilleistungen innerhalb der Module bzw. die Modulprüfungen jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.



#### **§ 4 Zwischenprüfung**

- (1) Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend durchgeführt und besteht aus den Modulen der Orientierungsprüfung, der erfolgreichen Teilnahme an den Pflichtmodulen „Grundlagen der Fachdidaktik im Berufsfeld Pflege“ und „Grundlagen der Anatomie und Physiologie des Alters“. Daneben sind bis zu diesem Zeitpunkt die abgeleisteten pflegeberuflichen Fachpraktika in der ambulanten und stationären Altenhilfe nachzuweisen.
  
- (2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn alle Teilleistungen innerhalb der Module bzw. die Modulprüfungen gemäß Abs. 1 jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind und der Nachweis über die abgeleisteten Fachpraktika erbracht worden ist.

#### **§ 5 Studiennachweise**

Die im Verlauf des Studiums zu absolvierenden Fachmodule orientieren sich an der Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das Höhere Lehramt an beruflichen Schulen (WprOSozPädCare) und sind in der Anlage 2 aufgeführt.

#### **§ 6 Wiederholung von Prüfungsleistungen**

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen können grundsätzlich einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag an den Prüfungsausschuss zulässig. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen.
  
- (2) Eine zweite Wiederholung der Teilleistungen innerhalb der Module der Orientierungsprüfung bzw. der Modulprüfungen der Orientierungsprüfung ist ausgeschlossen.

## **§ 7 Inkrafttreten**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt zum 1. September 2010 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die nach den Bestimmungen der Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit den beruflichen Fachrichtungen Gesundheit und Gesellschaft (Care) sowie Sozialpädagogik/Pädagogik (WprOSozPädCare) vom 15.12.2009 studieren.
  
- (2) Mit Inkrafttreten tritt die Zwischenprüfungsordnung der Universität Heidelberg –Besonderer Teil Pflegewissenschaft/Gerontologische Pflege- vom 13. April 2004 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30.04.04, S. 267) vorbehaltlich des Absatzes 3 außer Kraft.
  
- (3) Die in Absatz 2 genannte Prüfungsordnung gilt für Studierende, die vor dem 1. September 2010 im Studiengang Lehramt an beruflichen Schulen für das Fach Pflegewissenschaft/Gerontologische Pflege immatrikuliert sind weiter.

Heidelberg, den 24. Juni 2010

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel  
Rektor

**Anlage 1: Studienverlaufsplan**

**Anlage 2: Übersicht über die Fach-Modul**

## Anlage 1: Unverbindlicher Studienverlaufsplan für das Grundstudium

Grundstudium „Gesundheit und Gesellschaft (Care), Staatsexamen für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen“			
1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Grundlagen der Gerontologie I	Grundlagen der Gerontologie II	Sozial und verhaltenswissenschaftliche Grundlagen I → Klassiker der Geistes-, Sozial- und Verhaltenswissenschaften	Sozial und verhaltenswissenschaftliche Grundlagen II Quantitative und qualitative Forschung
Ethik / Thanatologie I Theorie und Geschichte des Care-Konzepts	Ethik / Thanatologie II	Recht	Ernährungslehre
Grundlagen der Pflegewissenschaften I	Krankheitslehre I	Krankheitslehre II	Pharmakologie
Anatomie und Physiologie I	Anatomie und Physiologie II		
Grundlagen der Fachdidaktik im Berufsfeld Pflege	Grundlagen der Fachdidaktik im Berufsfeld Pflege	Unterrichtsplanung im Berufsfeld Pflege	Unterrichtsplanung im Berufsfeld Pflege
Vorbereitung der Praktika	12-wöchiges Praktikum in den Bereichen der ambulanten und stationären Pflege		Nachbereitung der Praktika

## Unverbindlicher Studienverlaufsplan für das Hauptstudium

Hauptstudium „Gesundheit und Gesellschaft (Care), Staatsexamen für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen“					
5. Semester	6. Semester	7. Semester	8. Semester	9. Semester	10. Semester
13-wöchiges Schulpraxis - semester		Klinische Gerontologie und Gerontopsychiatrie I	Klinische Gerontologie und Gerontopsychiatrie II	Prüfungssemester	
	Stationäre und offene Altenarbeit	Gesundheitsförderung und Prävention	Rehabilitation		
	Betriebswirtschaftliche Grundlagen der Pflege	Pflegemanagement	Pflegemanagement		
	Biografieforschung	Biografieforschung	Sozial und verhaltenswissenschaftliche Grundlagen III Kultursensible Pflege		
	Grundlagen der Pflegewissenschaften II	Pflegeprozess			
<b>4-wöchiges Praktikum im Bereich der Gerontopsychiatrischen Pflege</b>					
<b>4-wöchiges Praktikum im Bereich der Geriatrie / Geriatrischen Rehabilitation</b>					
<b>4-wöchiges Praktikum im Bereich der Hospiz / Palliativpflege</b>					

## Anlage 2: Fachmodule Leistungspunkte der beruflichen Fachpraktika

Grundstudium	LP Praktikum	LP Bericht
4 Wochen ambulante Altenhilfe	3	2
8 Wochen stationäre Altenhilfe	6	4
<b>Hauptstudium:</b>		
4 Wochen Gerontopsychiatrie	3	2
4 Wochen geriatrische Rehabilitation oder Geriatrie	3	2
4 Wochen Hospiz / Palliativpflege	3	2
<b>Leistungspunkte insgesamt</b>	<b>18</b>	<b>12</b>

Liste der Fachmodule mit Leistungspunkten	
Grundlagen der Fachdidaktik im Berufsfeld Pflege	5 LP
Unterrichtsplanung im Berufsfeld Pflege	5 LP
Grundlagen der Gerontologie	6 LP
Ethik / Thanatologie	6 LP
Grundlagen der Pflegewissenschaften I bis III	9 LP
Grundlagen der Anatomie und Physiologie des Alters	6 LP
Krankheitslehre des Alters	6 LP
Grundlagen der Pharmakologie	2 LP
Ernährung im Alter	3 LP
Klinische Gerontologie und Gerontopsychiatrie	6 LP
Recht	3 LP
Betriebswirtschaftliche Grundlagen	3 LP
Pflegemanagement	6 LP
Biographieforschung	6 LP
Gesundheitsförderung und Prävention	3 LP
Rehabilitation	3 LP
Stationäre und ambulante Pflege, offene Altenarbeit	3 LP
Klassiker der Geistes-, Sozial- und Verhaltenswissenschaften	3 LP
Quantitative und qualitative Forschung	3 LP
Kultursensible Pflege	3 LP



**Satzung**  
**zur Durchführung des Gesetzes**  
**zur Förderung des wissenschaftlichen**  
**und künstlerischen Nachwuchses**  
**(Landesgraduiertenförderungsgesetz – LGFG)**  
**an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg**

Aufgrund von § 8 Abs. 5 und § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 03. Dezember 2008 (GBl. S. 435, 440) in Verbindung mit § 7 des Gesetzes zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses (Landesgraduiertenförderungsgesetz – LGFG) vom 23. Juli 2008 (GBl. S. 252) hat der Senat der Universität Heidelberg am 09.11.2010 die nachfolgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Zweck der Förderung**

Zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses kann die Universität Heidelberg nach Maßgabe der im Staatshaushaltsplan bereitgestellten und der Universität Heidelberg zugewiesenen Mittel Promotionsstipendien an hochqualifizierte wissenschaftliche Nachwuchskräfte vergeben.

**§ 2 Stipendium**

- (1) Das Stipendium setzt sich zusammen aus
  1. dem Grundstipendium
  2. dem Betreuungszuschlag
  3. der Sach-/Reisekostenpauschale.
  
- (2) Die Bewilligung eines Stipendiums erfolgt durch Zuwendungsbescheid.

### **§ 3 Höhe des Stipendiums**

- (1) Ab dem 01.01.2010 beträgt der Regelfördersatz für das Grundstipendium monatlich 1.000,- Euro.
  
- (2) Der Stipendiat<sup>2</sup> erhält zu dem Grundstipendium einen Betreuungszuschlag,
  1. wenn ihm oder seinem Ehegatten für ein gemeinsames Kind Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder Bundeskindergeldgesetz gewährt wird,
  2. wenn ihm als Alleinstehendem für ein Kind Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder Bundeskindergeldgesetz gewährt wird,
  3. wenn er aufgrund seiner ausländischen Staatsangehörigkeit keinen Rechtsanspruch auf Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz hat und durch Vorlage einer Bescheinigung des Einwohnermeldeamtes nachweist, dass seine Kinder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben.

Entsteht der Anspruch auf Betreuungszuschlag während der Laufzeit des Stipendiums, wird der Zuschlag ab dem 01.01.2010 in Höhe von 250,- Euro monatlich einschließlich des Monats der Geburt des Kindes gewährt. Der Betreuungszuschlag erhöht sich bei mehr als einem Kind auf insgesamt 350,- Euro monatlich. Erhalten beide Ehegatten Stipendien nach dem LGFG oder erhält der Ehegatte des Stipendiaten ein Stipendium nach Vorschriften, deren Zielsetzung der des LGFG entspricht, so wird der Betreuungszuschlag insgesamt nur einmal gewährt.
  
- (3) Die Sach- und Reisekostenpauschale beträgt ab dem 01.01.2010 monatlich 110,- Euro.

---

<sup>2</sup> Soweit in dieser Satzung die männliche Bezeichnung verwendet wird, betrifft sie gleichermaßen Frauen und Männer und kann als Amts-Status/Funktionsbeschreibung gegebenenfalls auch in der weiblichen Form geführt werden.



- (4) Bei der Bemessung des Stipendiums ist das Jahreseinkommen<sup>3</sup> des Stipendiaten zu berücksichtigen. Eigene Einnahmen der Stipendiaten sind grundsätzlich auf den Grundbetrag, einschließlich des Steueranteils (brutto), anzurechnen. Unberücksichtigt bleiben dabei folgende Einnahmen bis zu einem maximalen Jahreseinkommen in Höhe von 7380,- Euro pro Jahr (netto):
1. Einnahmen aus wissenschaftlicher Tätigkeit und/oder aus Lehrtätigkeit in Höhe von max. zwei Semesterwochenstunden, sofern diese einen Bezug zu dem Fach aufweist, in dem die Promotion angefertigt wird
  2. Einnahmen durch die Aufstockung des Stipendiums von dritter Seite (z.B. von privaten Stiftungen, Industrie, Universität).
- Ist der Bewilligungszeitraum kürzer als zwölf Monate, so sind die Einkünfte, die im Bewilligungszeitraum voraussichtlich erzielt werden, auf zwölf Monate hochzurechnen.
- (5) Für die unter Abs. (4) Ziffer 1 genannten Tätigkeiten hat der Stipendiat vor deren Aufnahme eine Bestätigung des Betreuers bei der Universität Heidelberg dafür einzureichen, dass die Tätigkeit einen hohen Bezug zum Fach hat, in dem die Promotion angefertigt wird und dass eine mögliche Lehrtätigkeit des Stipendiaten nicht mehr als zwei Semesterwochenstunden beträgt.
- (6) Am Ende des Jahres hat der Stipendiat die Gehaltsmitteilungen für sämtliche Nebentätigkeiten bei der Universität Heidelberg einzureichen.
- (7) Einnahmen aus Vermögen bleiben unberücksichtigt.
- (8) Zuschüsse zu Lebenshaltungs- und Unterkunftskosten bei Auslandsaufenthalten durch öffentliche oder private Stellen werden ab einer Aufenthaltsdauer von über 3 Monaten und der Zuschüsse in Höhe von 501,- Euro pro Monat vom Stipendium abgezogen. Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen bleiben höhere Zuschüsse bei einer Aufenthaltsdauer über drei Monaten unberücksichtigt.

---

<sup>3</sup> Als Jahreseinkommen im Sinne von Absatz 1 gilt die Summe der positiven Einkünfte im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes.

#### **§ 4 Bewilligungsmodalitäten und Bewilligungsdauer**

- (1) Eine Förderung nach dem LGFG kann nur erhalten, wer an einer Fakultät der Universität Heidelberg als Doktorand angenommen ist. Der Stipendiat muss der Universität die Annahme als Doktorand an der jeweiligen Fakultät nachweisen.
- (2) Die Regelförderungsdauer beträgt 2 Jahre. Die Vergabekommission kann in begründeten Fällen die Förderung um ein weiteres Jahr verlängern.
- (3) Das Stipendium wird grundsätzlich jeweils für die Dauer von einem Jahr bewilligt. Bevor eine Weiterbewilligung erfolgt, ist vor Ablauf des Bewilligungszeitraums durch die Vergabekommission (§ 8) festzustellen, ob die Weiterförderung gerechtfertigt ist. Die Vergabekommission kann in begründeten Fällen auch eine geringere Förderungsdauer beschließen.
- (4) Die Gewährung der Stipendien und besonderen Zuwendungen beginnt frühestens mit dem Ersten des Monats, in dem der Zuwendungsbescheid erlassen worden ist. Die Auszahlung der Zuwendungen soll erst erfolgen, nachdem der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist.
- (5) Das gewährte Stipendium muss spätestens drei Monate nach dem in der Ausschreibung genannten Beginn der Laufzeit angetreten werden.

- 
- (6) Die Gewährung des Stipendiums endet vor Ablauf des Bewilligungszeitraums
1. mit Ablauf des Monats der mündlichen Doktorprüfung,
  2. mit Ablauf des Monats, in dem ein Tatbestand eintritt, der die Förderung nach dieser Satzung ausschließt. Erfolgt die Vergütung oder Förderung für den vollen Monat, so endet die Gewährung des Stipendiums mit Ablauf des vorherigen Monats.
  3. mit Ablauf des Monats, in dem der Stipendiat sein Arbeitsvorhaben abbricht, ohne Zustimmung der Universität unterbricht oder an einer anderen Universität fortsetzt.
- (7) Die Dauer einer von anderer Seite erhaltenen Förderung ist auf die Förderungsdauer anzurechnen. Hierbei wird nur eine Förderung der Stellen berücksichtigt, deren Zielsetzung den Bestimmungen der Landesgraduiertenförderung entspricht. Ein Stipendium kann nicht erhalten, wer für dasselbe Dissertationsvorhaben eine gleichwertige Förderung von öffentlichen oder privaten Stellen erhält oder über einen Zeitraum von länger als 12 Monaten erhalten hat.
- (8) Erhält der Stipendiat für den Monat, in dem ein Tatbestand eintritt, der die Förderung ausschließt, Bezüge, eine Vergütung oder eine Förderung für den vollen Monat, endet die Gewährung des Stipendiums abweichend von Abschnitt (6) mit Ablauf des vorherigen Monats
- (9) Eine Förderung nach dem LGFG ist ausgeschlossen
1. während eines Ausbildungsgangs oder einer beruflichen Einführung, sofern nicht diese Ausbildung ausschließlich zum Zwecke und für die Dauer des zu fördernden Arbeitsvorhabens unterbrochen ist oder einen starken Bezug zu dem Fach aufweist, in dem die Promotion angefertigt wird. Dieser Bezug muss durch den Erst- und Zweitgutachter sowie durch den Betreuer bestätigt und von der Vergabekommission überprüft werden.
  2. während einer Erwerbstätigkeit, sofern es sich nicht um eine mit der Förderung vereinbare Tätigkeit handelt (siehe § 3 Abs. 5).

### **§ 5 Unterbrechung des Arbeitsvorhabens und der Förderung**

Hat der Stipendiat die Möglichkeit, sein Arbeitsvorhaben durch andere Quellen zu finanzieren, kann die Förderung für einen Zeitraum von höchstens 12 Monaten unterbrochen werden. Der Zeitraum der Unterbrechung wird vom maximal möglichen Bewilligungszeitraum von drei Jahren abgezogen. Auch im Falle einer Unterbrechung muss der Stipendiat einen möglichen Verlängerungsantrag fristgemäß einreichen.

### **§ 6 Informationspflichten**

- (1) Der sich aus der Berechnung nach § 3 ergebende Betrag ist auf volle Euro aufzurunden; bleibt der ermittelte Stipendienbetrag unter 100,- Euro, so entfällt eine Stipendiengewährung.
- (2) Ergeben sich während der Laufzeit Veränderungen beim Einkommen oder in der Familiensituation, so hat der Stipendiat dies unverzüglich der Universität Heidelberg mitzuteilen.
- (5) Ist die Förderung beendet, ist spätestens sechs Monate nach Ablauf des Stipendiums eine Bestätigung über die Einreichung der Arbeit bei der Universität Heidelberg vorzulegen. Wenn keine Bestätigung über die Einreichung der Arbeit vorgelegt wird, sind zu diesem Zeitpunkt ein Zwischenbericht über den Stand der Arbeit samt einem Arbeitsplan bis zum Abschluss der Arbeit sowie eine Begutachtung der Arbeit durch den/die Betreuer einzureichen. In dem Zwischenbericht sowie der Begutachtung durch den/die Betreuer sind die Gründe für die Verzögerung des Abschlusses ausführlich darzulegen. Zu dem im Zwischenbericht angegebenen Abschlusstermin ist eine Bestätigung über die Abgabe der Arbeit einzureichen. Falls die Arbeit bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgegeben ist, sind bis zu 2 Jahren nach Beendigung der Förderung wiederum ein Bericht und ein Gutachten einzureichen.

### **§ 7 Antragstellung**

- (1) Anträge auf ein Stipendium sind nach erfolgter Ausschreibung durch die Universität Heidelberg schriftlich bei der jeweils zuständigen Fakultät bis zu einem festgelegten Termin einzureichen.
- (2) Bei der Bewerbung sind dem Antrag die Unterlagen/Dokumente beizufügen, welche die Universität Heidelberg in der jeweiligen Ausschreibung des Stipendiums anfordert.
- (3) Die Universität kann die Weiterbewilligung von der Erfüllung von Auflagen und der Beibringung von weiteren Unterlagen abhängig machen.

### **§ 8 Vergabekommission**

- (1) Die Vergabekommission hat das Vorliegen der fachlichen Voraussetzungen für die Gewährung eines Individualstipendiums aufgrund des Antrages des Stipendiaten und der Stellungnahmen der zuständigen Fachkommission zu beschließen sowie die Förderungshöhe und die Förderungsdauer im Einzelfall festzulegen. Die Vergabekommission wählt die zu fördernden Bewerber nach dem Grad ihrer Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit und nach der Bedeutung ihrer in Aussicht genommenen Arbeitsvorhaben aus.
- (2) Die Universität strebt eine Berücksichtigung von Doktorandinnen an, die in den einzelnen Fächern ihrem Anteil an den Graduierten entspricht. Die Kommission berücksichtigt dieses Ziel bei der Vergabe der Stipendien. Werden insgesamt weniger als 45% der Stipendien an Doktorandinnen vergeben, ist dies von der Kommission gegenüber dem Rektorat gesondert zu erläutern, und es sind Abhilfemaßnahmen vorzuschlagen.
- (3) Der Vergabekommission gehören an:
  1. dasjenige Rektoratsmitglied als Vorsitzender, welches den Vorsitz im Kuratorium der Graduiertenakademie innehat,
  2. 7 Hochschullehrer, davon sollen mindestens 3 Hochschullehrer Frauen sein,
  3. drei akademische Mitarbeiter und
  4. der/die Gleichstellungsbeauftragte der Universität
- (4) Die Hochschullehrer und die akademischen Mitarbeiter werden vom Senat der Universität für die Dauer von drei Jahren gewählt; für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen; Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied oder ein neuer Stellvertreter zu wählen.
- (5) Gleichzeitige Mitgliedschaft in der Vergabekommission des Senats und einer Fachkommission in den Fakultäten soll vermieden werden.

### **§ 9 Fachkommissionen**

- (1) An den Fakultäten sind Fachkommissionen zu bilden. Fachlich eng verwandte Fakultäten können eine gemeinsame Fachkommission bilden. Der Fachkommission gehören als Mitglieder 4 Hochschullehrer oder Privatdozenten, darunter mindestens eine Frau, und ein akademischer Mitarbeiter an. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen; Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Fachkommission wählt aus ihrer Mitte einen Hochschullehrer als Vorsitzenden.
- (3) Die Fachkommission reicht die bei ihrer Fakultät eingegangenen Anträge auf ein Promotionsstipendium zusammen mit einer Stellungnahme zu den einzelnen Anträgen und einem Vorschlag der Förderreihenfolge bei der Vergabekommission ein.

### **§ 10 Zuständigkeit für Stipendienvergabe in Promotionskollegs**

Die Vergabe von Stipendien in Promotionskollegs wird von der Vergabekommission des Senats an die an dem Kolleg beteiligten Wissenschaftler delegiert. Dabei müssen sich letztere an die in dieser Satzung festgesetzten Richtlinien sowie an die Verwaltungsrichtlinien für Promotionskollegs halten.

### **§ 11 Verfahrensordnung der Universität**

Soweit vorstehend nichts anderes geregelt ist, gilt das LGFG in der Fassung vom 23.07.2008 sowie für das Verfahren in den Kommissionen die Verfahrensordnung der Universität Heidelberg. Diese Satzung tritt mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 10. November 2010

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel  
Rektor



Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg  
Zentrale Verwaltung  
Abteilung 1.2  
Anschrift: Seminarstr. 2, 69117 Heidelberg  
Tel.: +49 6221 54-2619/17  
E-Mail: [wahlamt@zuv.uni-heidelberg.de](mailto:wahlamt@zuv.uni-heidelberg.de)